#### Die Verfassung des Sandes Delbrück bis zur Häkularisation des Fürstbistums Vaderborn.

(Siehe Jahrg. LXXVII. Bb. 77 Seite 76.)

Bon

Bermann Sallermann, Gerichtsreferendar.

# Die Berfassung des Landes Delbriid in der Folgezeit, insbesondere im 18. Jahrhundert.

Die bisherigen Ausführungen haben die Grundlagen der Berfassung des Landes Delbrück flar dargetan und als wesentliche Momente zwei Punkte hervortreten lassen: Einmal waren die Delbrücker ursprünglich durchweg Laten, Grundhörige, die zum größten Teil von dem Bischof abhängig waren. Diese bischöslichen Grundhörigen waren in einer hofrechtlichen Organisation, einer Hausgenossenschaft zusammengesaßt, welche auch dann noch fortbestand, als die bischösliche Billitation als solche bereits der Ausschand, als die bischösliche Billitation als solche bereits der Ausschand versallen war. Sodann war der Bischof Landesherrsliche Berwaltung machte sedoch zusolge des Fehlens eines bischöslichen Berwaltungsbeamten in Delbrück eine Selbstverwaltung des Landes ersorderlich. Demgemäß organisierte sich dieses, vor allem durch die Schaffung eines Rates, als Selbstverwaltungstörper.

Die Grundlagen der Delbrückischen Verfassung sind somit keineswegs ungewöhnlich. Demnach ist es von vornherein wahrscheinlich, daß auch die fernere Entwicklung der Verfassung Delbrücks sich in den allgemein beodachteten Bahnen gehalten hat. Gleichwohl dürfte es nicht überstüssig sein, auch noch die Folgezeit einer Betrachtung zu unterziehen, da die bisherigen Darlegungen angesichts der Lückenhaftigkeit des Materials kein abgerundetes Vild geben konnten, ein solches vielmehr erst durch die Darstellung des Ergebnisses der Entwicklung die notwendige Bervollständigung erhält. Außerdem soll die spätere Entwicklung

1 \*

nach der bisher herrschenden Meinung noch manche Eigenheiten ausweisen. Soll doch das Land Delbrück der Stiftsherrschaft gegenüber seine Selbständigkeit weiter ausgedaut haben, 1) auf dem Wege gewesen sein, "sich zu einer freien Gemeinde wie in der Schweiz und im Diethmarschen, zu einer freien Landgemeinde zu erheben," 2) und soll das Delbrücker Recht zwischen Hofrecht und Stadtrecht geschwankt haben. 3)

Diese Entwicklung historisch im einzelnen zu verfolgen, ist allerdings nicht möglich, da der größte Teil des urfundlichen Materials dis zum Ende des 17. Jahrhunderts durch Feuers-brünfte vernichtet worden ist. Deshalb dürste es sich empsehlen, lediglich das Bersassungssrecht des 18. Jahrhunderts, das den Albschluß der Entwicklung darstellt, zu untersuchen. Dabei wird sich immerhin genügende Gelegenheit zu geschichtlichen Rückblicken bieten und manche sonst unvermeidliche Wiederholung umgangen werden.

Einen Punkt will ich an dieser Stelle kurz behandeln: das zweite Privileg aus dem Jahre 1506, 4) durch das nach v. Maurer der Grund zur späteren Landesverfassung gelegt sein soll. 5) Eine genauere Prüfung ergibt jedoch, daß das Privileg im wesentlichen nur eine Gerichtsordnung ist, die nach Unruhen im Lande und Streitigkeiten mit dem Bischof erlassen wurde. Diese Unruhen dürften sich lediglich als Teilerscheinung der im 15. und 16. Jahrhunderts vielerorts hervorgetretenen Bauernuruhen darstellen und kein Seitenstück zu der Erhebung der Schweizer bilden. Das geht aus dem genannten Privileg deutlich hervor. Irgend welche Grundlagen der späteren Verfassung sind durch die Urkunde von 1506 nicht geschäffen worden.

Unrichtig ist auch die Meinung von Schmidt, 6) im Jahre 1506 sei der Drost von Neuhaus als Verwaltungsbeamter ein-

<sup>1)</sup> Gierke, Rechtsgeschichte ber deutschen Genoffenschaft, S. 527, Ann. 56.

<sup>2)</sup> v. Maurer, Ginleitung, S. 325.

<sup>3)</sup> Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corven, Bd. II,

<sup>4)</sup> Wigand a. a. D., Bd. III, S. 72 ff. Dort tritt allerdings nicht mit wiinschenswerter Deutlichkeit hervor, daß im Jahre 1506 zwei Priviesegien erteilt worden sind. Dabei steht bei Wigand S. 75 a. a. D. in der dritten Bestimmung des zweiten Privisez ein sinnstörender Drucksehr, Es muß natürlich heißen, daß kein Urteil über das "derde" Gericht hinsunzgeschoben werden dürse, siehe dazu serner Schmidt in der Zeitschrift Bd. 18, S. 28.

<sup>5)</sup> v. Maurer, Einleitung, S. 326.

<sup>9)</sup> Schmidt, Zeitschrift-Band Bd. 18 S. 30.

geführt worden. Wie aus den Ausführungen Aubins 1) erhellt, gab es bereits im 15. Jahrhundert in Neuhaus als höchste

bischöfliche Beamte solche Droften.

Vor einem näheren Eingehen auf die Verfassung des Landes Delbrück im 18. Jahrhundert ist zunächst ein Blick auf die wichtigsten Rechtsquellen dieser Zeit zu werfen. Die Privilegien der Folgezeit kommen als solche, das sei gleich hier bemerkt, nicht in Betracht, da in ihnen fast nur von den Abgaben und den Diensten die Rede ist.

# 1. Besondere Quellen für die spätere Berfassungsgeschichte Delbrücks.

a) Das "Delbrücker Landrecht".

Unter den Erfenntnisquellen für die Verfassungsgeschichte des Landes Delbrück überhaupt, insbesondere für die jüngste Zeit nimmt das sog. "Delbrücker Landrecht" unstreitig die erste Stellung ein.

Wiezwohl diese erste systematische Bearbeitung des Delbrücker Rechtes bereits vielfach die Aufmerksamkeit der Rechtshistoriker auf sich gezogen hat, 2) herrscht doch über die Zeit ihrer Ents

stehung und ihren Verfasser noch keineswegs Klarheit.

v. Kampt 3) berichtet, daß das Landrecht nur handschriftlich und auch nur in sehr wenigen, äußerst selten gewordenen Exemplaren herausgegeben sei. Mir sind zwei Handschriften zu Gesicht gefonnmen: die eine (A) befindet sich in der Bücherei des Umtsgerichtes zu Delbrück 4) in einem gut erhaltenen Foliobande, die andere (B) in dem Staats Urchiv zu Münster. 5) Beide Fassungen weichen von einander und von den bisher versössentlichten Drucken 6) nicht unerheblich ab. Die Handschrift A

3) v. Kampt, Jahrb. f. die preuß. Gesetzgebung, Rechtswiffenschaft

und Rechtsverwaltung, Bd. 29, S. 68 ff.
4) S. 20 Nr. 117 des Katalogs.

5) Aften des Paderborner Kapselarchius 120, S. 225—264. Schreiber

ist Johannes Georgius Rodehuet.

<sup>1)</sup> Aubin, Berwaltungsorganisation, S. 126 Anm. 6.

<sup>2)</sup> Außer von den bisher erwähnten Autoren wird es beispielsweise von Mittermaier in dessen "Grundsätzen des gemeinen deutschen Privatrechtes" (S. 54) angesührt.

<sup>6)</sup> Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corven, Bd. III, S. 82 ff; derjelbe Archiv Bd. 5, S. 221 ff; jerner Anszlige bei Grimm, Beistlimer Bd. III, S. 101—103 und bei v. Kampt, a. a. D. S. 68 ff. Den bei Sommer, Handbuch Bd. I, S. 190 Ann. 102 angekündigten Abdruck vermisse ich im Bd. II.

enthält auf den linken Seiten des Foliobandes den bei Wigand abgedruckten Text, auf den rechten Seiten einen lateinischen Kommentax, der m. W. bislang noch nicht veröffentlicht worden ist. <sup>1</sup>) Die Handschrift B ist eine offensichtlich auf einer frühere n Fassung beruhende Abschrift (ohne den Kommentax). Dies ergibt sich insbesondere daraus, daß sie an einer Stelle des letzten Kapitels (Buchstade G) noch die Namen der Dienstspflichtigen aufsührt, daß eben dort die Ausführung unter E durchgestrichen ist, die Vorrede ganz sehlt usw.

Das Landrecht ist in der Form der Handschrift A nach dem Tode des Verfassers am 1. Dezember 1757 von einem unbekannten Manne handschriftlich an die Öffentlichkeit gebracht.

Danach hat das Werf den Titel: "Kurzgefaßter Entwurf des Delbrückjehen Land-Rechtes oder deren im Land Delbrück vigirenden Statuten, besonderen Privilegien, löblichen Gebräuchen und wohlhergebrachten Gewohnheiten." 2) Hieraus könnte man schließen, daß das Landrecht noch nicht beendet, eben noch ein "Entwurf" sei. In dieser Ansicht könnte man noch durch den Schluß des deutschen Textes bestärft werden, in welchem noch "addimenta" in Aussicht gestellt werden, die nähere Aussichtrungen über die geldliche Ablösung von Diensten und andere Fragen machen sollen. 3) Nach Lage der Sache glaube ich diese Addimenta in dem lateinischen Kommentar erblicken zu müssen, zumal in diesem noch mancherlei in dem deutschen Text nicht berührte Punkte, insbesondere auch in betreff der Dienste erörtert werden. Die Fassung der Handschrift A halte ich demnach für die endgültige des Landrechts.

Bei all dem ist zu beachten, daß das Landrecht eine Privatarbeit, kein Gesetz ist. 4) — Der Inhalt des Landerechtes ist bereits in seinenst oben genannten Titel zum Ausdruck gebracht. 5) Schon daraus geht hervor, daß dasselbe keine ers

<sup>1)</sup> v. Kampt, a. a. D. erwähnt ein Exemplar mit einem sateinischen Kommentar.

<sup>2)</sup> In der Handschrift B heißt er "Unpartenscher Entwurf . ."
3) v. Kannyt, a. a. D.

<sup>4)</sup> Unflar ift in dieser Beziehung v. Kampt, wenn er sagt, das Landerecht sei ein "aus des Landes Privilegien und Gewohnheiten abgesastes, jedoch unter öffentlicher Antorität nicht bekannt gemachtes, statutarisches Recht". (v. Kamps, Die Provinzials und statutarischen Rechte in der preußischen Monarchie, II. Teil, S. 540.)

<sup>5)</sup> Die neun Kapitel haben folgende Ueberschriften: 1. Bon denen Land Delbriktischen Rechten insgemein als nemlich von denen Land-Urtelen,

erichöpfende Aufzeichnung des gesamten Delbrückischen Landrechtes sein will. Nur die "ausnehmenden Privilegien und Freiheiten und die übrigen löblich hergebrachten landesüblichen Gebräuche" will der Berfasser, wie er in der Borrede sagt, aufsühren, "daß fünftighin die sämtliche als hierdurch ihres Landes-Rechts fundig werdende Eingesessene mit so vielen bisher vorgeschwebten Rechtssund Gerichtshändelen fernerhin nicht mehr überladen bleiben mögen."

Ueber den Verfasser selbst gibt der Herausgeber nur an, daß es "F. W. S. J. 11. L. ehemaliger Delbrückischer Landschreiber" sei. Nähere Angaben über die Berson des Berfassers sind m. W. bisher noch nirgends gemacht worden. begnügen sich alle, die sich bisher mit dem Landrecht befaßt haben, mit der Feststellung, daß ein ehemaliger Landschreiber das Landrecht zusammengestellt habe. Einen Anhaltspunft für die Person des Berfassers gibt das Repertor des Archivs des Landes Delbrück aus dem Jahre 1802. Dieses führt auf der ersten Seite in der ersten Abteilung "Landsachen" unter A einen "furzgefaßten Entwurf des Delbrückischen Landrechts von dem ehema= ligen Landschreiber Schenking" auf. Da in dem Archiv des Landes Delbrück dieses Stück fehlt, läßt sich nicht feststellen, ob dieser Entwurf das Landrecht ist. Doch dürfte m. E. angesichts des Titels fein Zweifel in dieser Richtung bestehen. Die Ungabe des Registers, daß der chemalige Landschreiber Schenfing der Verfasser des Landrechtes sei, dürfte schon deshalb Glauben verdienen, weil es zeitlich dem Landrecht noch immerhin recht ftand, und anzunehmen ift, daß der Berfasser bei der Bedeutung, welche das Landrecht für Delbrück hatte, wenigstens einigen Leuten bekannt geblieben sein wird. Eine unmittelbare Bestäti= gung findet dieselbe sodann durch manche aus der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts uns erhaltene Aften. In dem Archiv des Landes Delbrück finden sich mehrere Auszüge aus dem Landrecht, die von "F. W. Schenfing" unterschrieben sind. 1) Übrigens,

Civil und Criminal Jurisdiftion, Participation von den Bruchtfällen von der Gilde, Sterhfällen, Huldigung und von Beschaffenheit dassigen Sigentums. 2. Bon Erbrecht urd Folge auf den Gilteren. 3. Bon Besweinfanfung, Frenschaffung, Cins und Auszug. 4. Bon denen Sterhsfällen. 5. Bon den Brautschätzen. 6. Bon der Leibzucht. 7. Bon Tropfenfall, Jännen und Gevesten auch Grabenrechten. 8. Bon Obst, Sichel und Holzsall. 9. Bon denen Diensten und zwar erstlich von den Spannbiensten.

<sup>1)</sup> Archiv des Landes Delbriick, (M. L. D.) Kammersachen Nr. 9.

stimmen diese Auszüge, die wahrscheinlich in Rechtsstreitigkeiten Berwendung gefunden haben, textlich mit dem Landrecht nicht genau überein. Sie dürften demnach Entwürfen entstammen, die der Berfasser bei der umfangreichen Arbeit sicherlich ansertigen mußte.

Dieser F. W. Schenfing war nach dem Aftenmaterial bis zum Jahre 1732 Landschreiber in Delbrück. 2) 3) Das Unsfangsjahr seiner Tätigkeit in diesem Amte läßt sich nicht genau seitstellen. Jedenfalls stammt die älteste Nachricht von seiner Amtstätigkeit, die mir bekannt geworden ist, aus dem Jahre 1820. 4) Da der Berfasser in der Borrede selbst von einer 19jährigen Erfahrung redet, so wird er wohl im Jahre 1713 Landschreiber geworden sein. 5) Seit diesem Jahre sind auch die Natsprototolle 6) von einer anderen Hand geschrieben, ein Umstand der ebenfalls dasür spricht, daß Schenking 1713 Landschreiber geworden ist; sein Name ist allerdings in den Protoskollen nicht angegeben.

Lassen die Buchstaben J. U. L. bereits vermuten, daß sie nichts anderes als "iuris utriusque licentiatus" bedeuten, so wird auch dieses durch die Aften bestätigt. Denn es sindet sich eine Reihe von Schriftsägen in Rechtsstreitigkeiten, welche den Vermerf tragen: "Ltus Schenking concepit."

Ueberhaupt ist der Licentiatus Schenking in sozusagen allen Prozessen, welche das Land Delbrück oder Bewohner desselben in den Jahren 1735—1750 führen, — und es sind ihrer nicht wenige — als Rechtsbeistand einer Partei, insbesondere fast

<sup>1)</sup> j. die Handschrift B.

<sup>2)</sup> In einem Prozesse des Landes Delbrück gegen den Landschreiber Hönig berichtet Schenking selbst über seine Tätigkeit in diesem Jahre. Bei dem im A. L. D. befindlichen Prozessakten befindet sich auch eine Abschrift des Protokolls über die Einführung seines Nachfolgers, des Landschreibers Hönig, vom 17. Oktober 1732.

<sup>3)</sup> Unter den Aften des Paderborner Geheimen Rates ist ein Ouitstungsbuch über die Sinnahmen des Delbrückischen Landschreibers aus den Jahren 1731 si erhalten. Schenking quittiert darin teils mit seinem vollen Namen F. B. Schenking, teils F. B. S.

<sup>4)</sup> A. L. D. Schuldanerkenntnis des Rembert Lampe aus Anreppen vom 12. Rovember 1720.

<sup>5)</sup> Am 9. Juni 1713 war noch Wöfthoff Landschreiber, siehe Arch. des Landes Delbrück, Landsachen Nr. 13.

<sup>6)</sup> S. ben folgenden Abichnitt.

regelmäßig als Unwalt des Landes tätig. 1) Wenn bei folchen Brozessen des Landes Delbrück gelegentlich von einem "advocatus patriae" die Rede ift, so scheint hiermit Schenfing gemeint zu fein. Der lette Schriftsatz, der von Schenfing erhalten ift, stammt aus den Jahren 1751 oder 1752. 2) In den ersten Jahren nach seinem Abgang aus dem Amte eines Delbrückischen Landschreibers begegnet uns Schenking überdies hin und wieder als Raiserlicher Rotar, 3) während später seine Tätigkeit als Amwalt in den Bordergrund tritt. In den Notariatsurfunden werden werden auch seine vollen Vornamen "Franziskus Wilhelmus" genannt.

Mus dem Gesagten ergibt sich zugleich Räheres über die

Zeit der Abfahung des Landrechtes.

Offensichtlich unrichtig ist die Meinung von Kampti', 4) das Landrecht sei bereits in dem ersten Biertel des 18. Jahr= hunderts entstanden. Führt der Berfasser des Landrechtes doch in Rapitel V § 1 noch die Berordnung über die Brautschätze aus dem Jahre 1724 an. Diese Tatsache wird der Grund fein, weshalb Stobbe 5) behauptet, das Landrecht sei nach dem Jahre 1724 aufgezeichnet. Mit Rücksicht darauf jedoch, daß Schenfing bis zum Jahre 1732 Landschreiber war und er fich in seiner Vorrede auf seine 19jährige Erfahrung (offenbar als Landschreiber) beruft, wird man annehmen müssen, daß das Landrecht nicht vor 1732 abgefast worden ist. Am Schlusse der Borrede fagt der Berfasser, er wolle das Wert "bei Abhaltung der diesjährigen Landrechnung dem Lande Delbrück überreichen unter dem Drosten-Amt Sr. Hochw. und hochwohlgeb. Hochfrenherrl. Exellence, Herrn Dompropften zu Münfter und Domfapitularen zu Baderborn, Freiheren von Metternich, unter Beifitzung des Drosten-Umtsverwaltern, Herrn Hoff- und Cammer-

2) Aften iber den Prozeß der Bitwe des Gografen Begener gegen das Land Delbriick im A. L. D.

47 v. Kampts, Die Provinzial- und statutarischen Rechte in der Preußischen Monarchie, 2. Teil, S. 540.

<sup>1)</sup> Ich verweise auf die A. P. Hoffammer VI, 16, des P. Geheimen Rates IX, 23. XX, 14. XXIII, 5.

<sup>3)</sup> Abschrift einer Schuldurfunde des Ludwig Grundtmeier aus der Westerriege, im Arch. des Landes Delbriick.

<sup>5)</sup> Geschichte der deutschen Rechtsquellen, Bd. II, S. 273. Rach einer Abhandlung "Über die Berjaffung der Untergerichte des Erbfürstenstums Paderborn" in dem Archiv der Neuen Zeit, Oberpräsidium A 5 foll das Landrecht im Jahre 1702 verfaßt sein (Blatt 60), ferner siehe Aften des Paderborner Geheimen Rates IX, 23.

rathen und Landrentmeistern Brenken". Da der Freiherr von Metternich im Jahre 1741 zum Drosten der Alemter Neuhaus, Delbrück und Boke ernannt ist, wird dieses also frühestens in den 40er Jahren des 18. Jahrhunderts geschehen sein. Das vierte Jahrzent des 18. Jahrhunderts dürste somit die Abfassungsseit des Landrechtes darstellen. Daß es nicht später versaßt worden ist, scheint daraus hervorzugehen, daß Schenking, der in dem Kommentar mehrsach die Eigentumsordnungen der Nachbarsländer zum Bergleich heranzieht, nur den "ordo Ravensbergensis" von 1669, nicht aber die Minden-Navensbergische Eigentumsordnung von 1741 nennt.

Bezüglich des Inhaltes des Landrechtes ist bereits erwähnt. daß es im wesentlichen die "Eigentümlich feiten" des Delbrücker Rechtes enthält. Zu bemerken ist jedoch, daß manche der in ihm aufgeführten Bestimmungen nicht für das ganze Land, sondern nur für die bischöflichen Hausgenoffen gelten, ein Bunkt, der in der Darstellung nicht immer genügend deutlich hervortritt. Damit ift bereits gesagt, daß das Landrecht nach seinem Inhalt genau der Urfunde von 1415 entspricht. Ueber die Art der Abfassung gibt insbesondere der Kommentar wertvolle Aufschlüffe. Man fann feststellen, daß der Berfaffer eine eingehende Renntnis des Urfunden- und Aftenmaterials des Delbrückischen Archivs gehabt hat und auf diesem mit seiner ganzen Darstellung fußt. Das hindert allerdings nicht, daß er in einigen Fällen Rechtsfätze aufführt, die in Wirklichkeit damals nicht mehr in Geltung waren. Heberhaupt hat der Berfasser eine gewisse Vorliebe für das Altertümliche und Absonderliche im Delbrückischen Recht, das er geflissentlich in den Bordergrund treten läßt. Aus dem Kommentar ist dieses deutlich zu ersehen.

In übrigen wird in dem Kommentar die Geltung der einzelnen Rechtssätze verteidigt, sei es, daß der Bersasser die Privilegien anzieht, auf welche er sich stützt, sei es, daß er die Geltung aus dem römischen Recht oder der Literatur zu beweisen sucht. Bon Interesse dürfte unter manchem anderen sein, wie er die Bedeutung der Landurteile begründet. <sup>1</sup>) Er sagt <sup>2</sup>): "quemadmodum Cardinales concilium Tridentinum solummodo declarentes et Camera Imperialis secundum leges judicans novum jus neguaguam condunt, ita nec

<sup>1)</sup> Rommentar § 1.

<sup>2)</sup> Diese Aussührung sei als charafteristisch für die Beweissührung bes Kommentars hier wiedergegeben.

senatus populus que Delbrugensis novi quid statuat; sed non nisi antiquos patriae mores et laudabiles observantias, praescriptasque dudum consuetudines quasi confirmet desuperque attesta authentica non modo edat, sed in earundem conformitatem causas obvenientes quoque decidat, unde ejusmodi pronuntiationibus eadem, qua ipsis olim responsis prudentum authoritas tribuenda atque in superioribus imo adeo dicasteriis sententiae juxta eandem pronunciandae sunt."

Neben dem Corpus Juris wird auch die neuere juriftische Literatur, z. B. die Werfe von Carpzow, Zasius u. a. heransgezogen. Auch Verweise auf die Rechte der umliegenden Länder finden sich nicht selten. Insbesondere wird, wie gesagt, mehrfach

auf den ordo Ravensbergensis Bezug genommen.

In dem ganzen Werke tritt uns der Verfasser als ein römischerechtlich gebildeter Iurist. 1) entgegen, der eingehend mit dem einheimischen Landesrecht vertraut ist und für dieses eine besondere Vorliebe hat.

### b) Sammlungen der Landsurteile und Ratsprotofolle.

So große historische Bedeutung das "Delbrücker Landrecht" hat, und so mannigsache Beachtung es in der Wissenschaft gestunden hat, so geringe praktische Bedeutung scheint es gehabt zu haben. Nirgends sinde ich es in den zahlreichen Prozessen ausgezogen, welche das Land Delbrück nach der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts gehabt hat, 2) nirgends in Landurteilen oder bei inneren Streitigkeiten erwähnt. Auf das Nechtsleben des Landes ist das Landrecht demnach anscheinend ohne jeden Einflußgeblieben. Erst im 19. Jahrhundert ist es in der Wissenschaft befaunt geworden. 3) — Für die Praxis der Gerichte und die

3) Im St. A. M. Mscr. 204 S. 54 ff findet fich eine Abhandlung des Reg. Rates Meyer zu Paderborn aus dem Jahre 1829, betitelt:

<sup>1)</sup> Wie verträgt sich damit die Behauptung von Schmidt (Zeitschrift Bb. 18, S. 28) es hatte in Oalbriick keine Juristen gegeben?

<sup>2)</sup> And Wigand wundert sich darüber, daß das Land Delbriick in seinem Rechtsstreit mit dem Kameral-Kiskus Ende des 18., Ansang des 19. Jahrhunders sich nicht auf das Landrecht berufen hat. Er meint, dies sei "verschämter Weise" geschehen, doch dürste der Grund darin liegen, daß das Landrecht im Lande selbst nicht recht bekannt geworden war. (Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corven, Bd. II. S. 418).

Tätigfeit der Beamten waren vielmehr die Landurteile von größter Bedeutung. Diese Landurteile sind nach der Angabe Wigands 1) gesammelt. Die Sammlung, welche Wigand vorsgelegen hat und von ihm teilweise abgedruckt ist, 2) ist mir nicht besamnt geworden. In dem Archiv des Landes Delbrück besinden sich dagegen manche von Wigand nicht veröffentlichte Landurteile. Ob diese in der genannten Sammlung enthalten sind, entzieht sich naturgemäß meiner Kenntnis. Diese Landurteile waren sür alle diesenigen, welche sich mit dem Rechte des Landes Delbrück zu besassen, welche sich mit dem Rechte des Landes Delbrück zu besassen, welche sich mit dem Rechte

Für den Hiftvifer ist als Erfenntnisquelle die im Umtshaus zu Delbrück befindliche Sammlung der Ratsprotofolle von Bedeutung, welche die Riederschriften über die Ratssitzungen seit 1680 enthält, und zwar von 1683 bis 1727 vollständig,

für die spätere Zeit bis 1778 nur lückenhaft.

### 2. Siedlungswesen und Grundbesitzverhältnisse im 18. Jahrhundert.

Das erste, was bei der Untersuchung der Delbrücker Vershältnisse im 18. Jahrhundort auffällt, ist die Tatsache, daß das Land jetzt viel enger besiedelt ist als früher. Die Bewohner scheiden sich scharf in zwei Klassen: in Eigen deh örige, die auf dem Grund und Boden irgend eines Herrn sitzen und persönlich unfrei sind, und in persönlich freie Leute. Die Zahl dieser Freien jedoch war zu allen Zeiten im Verhältnis zu der der Eigenbehörigen unbedeutend. Sie sind zu einem verschwindend geringen Teile Eigentümer der von ihnen bewohnten Höse. Der weitaus größte Teil von ihnen bewirtschaftet "meyerstättische Stätten", das Eigen anderer als "rechte Meyer".

Die Eigentümer des Grund und Bodens waren fast durchs weg auswärtige, im Lande nicht angesessene Herren. Unter ihnen hatte der Bischof von Paderborn den weitaus größten Landbesitz. Neben ihm standen vor allem der Graf von Rietberg, dem der ganze Nordhagen gehörte, dann das Domkapitel, das Stift zu

2) Wigand, a. a. D. Bd. III, S. 107 ff.

<sup>&</sup>quot;Entwurf einer juristisch-historischen Darstellung der Meherstädtischen, der Leibeigenen und der eigenbehörigen Güter auch des Hagenstolzenrechtes im ehemaligen Hochstift Paderborn." Dem Bersasser ist das Landrecht nicht bekannt. Lediglich die Landesurteile nennt er als Rechtsquelle (S. 84).

bekannt. Lediglich die Landesurreile nennt er als Rechtsquelle (S. 84).

1) Wigand, a. a. O. S. 412/13. Bon einer solchen Sammlung ist auch im Archiv der Neuen Zeit Oberpröfidenten 5 Blatt 80 R. die Rede.

Sesese und andere. Als im Lande ansässige freie Eigentümer von Grund und Boden kommen vor allem Angehörige der Fasmilie Balepage vor. Diese Familie, von der bereits früher die Rede gewesen ist, hatte mehrere Höse in Besitz. Sie trug zunächt den "Lakehof" vom Domkapitel zu Paderborn zu Lehen. Ferner war auf sie auch der Sporckhof, die Geburtsstätte des bekannten Feldherrn des dreißigjährigen Arieges Sport, übergegangen, 1) der den Berwandten des Generals von dem Bischof zu freiem Eigen gegeben war. 2) Außer ihren Hösen werden in den Berzeichnissen des 18. Jahrhunderts noch 1 bis 2 andere Höse als "freie" bezeichnet. Diese dürsten demnach freies Eigentum freier Leute, deren Namen wir nicht kennen, gewesen sein. Bäuerliche Grundeigentümer mit be last et em Eigentum nach Art der sich anderwärts in Westfalen sindenden Stuhlsfreien usw. gab es in Delbrück nicht, ebenso keine Leihe zu Weichbildrecht.

Während unter den bijch öflichen Eigenhörigen in der Urfunde von 1415 nur zwei Klassen grundbesitzender Leute genannt wurden, die Bolls und die Halbhausgenossen, des gegnen und jetzt 5: Bollmeier, Halbmeier, Bardenhauer, 3) alte Zuläger und neue Zuläger. Zu diesen kommen noch als weitere nicht grundbesitzende Klasse die Heuerlinge. Dieselben Stände sinden wir unter den Bewohnern des in den Händen anderer Grundherren besindlichen Eigens. Uebrigens macht gegen Ende des 18. Jahrhunderts obige Einteilung vielsach der in Bolls, Halbs, Viertels, Achtels und Sechstschutels Meier Platz. 4) Wigand 5) nennnt als weitere selbständige Klasse noch die Kötter. 6) Er glaubt, daß diese vielleicht nur den alten Ramen des geteilten Hoses beibehalten oder ihren Hof aus Rottland gebildet hätten. Ebenso wie Wigand nennt auch Duesberg die Kötter als bessonderen Stand, in dem er die Besitzer einer aus einem Stücke

<sup>1)</sup> Ztschr. Bd. VII, S. 86 Ann., serner Bd. 11, S. 308. ff.

<sup>2)</sup> İtidir. VIII, S. 86 Anm., ferner Bd. 11, S. 160. Das Schreiben des Generals Sporks, worin er um Verleihung der "erblichen immuniteth und freyheit" an den Sporkhof bittet, befindet sich bei den Akten der Paderborner Hoffammer XI, 119.

<sup>3)</sup> In der Mundart des Landes heißen sie "Bohrenhöger" j. A. P. K.-A., 120 (303).

<sup>4)</sup> A. L. D., Beinkäuse und Sterbesälle betreffend, Nr. 4, (1776). Unvollständig ist in sofern v. Maurer, Ginleitung S. 324.

<sup>5)</sup> Bigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corven, Bd. II, S. 415.

<sup>6)</sup> Er stiltzt sich dabei wohl auf die Aufzählung im Kap. 9 § 1 des Landrechts.

eines Meierhofes, besonders aus Rottland gebildeten Stelle fieht. 1) In dem ganzen Aftenmaterial des 17. und 18. 3ahr= hunders findet sich jedoch tein Anhaltspunft für die Richtigkeit ber Behauptung Wigands und Duesbergs. In den Heberegistern und Verzeichnissen der Bewohner, die uns aus jener Zeit erhalten find, 2) ist nirgends von Köttern als einem besonderen Stande neben den oben genannten die Rede. Wohl findet sich die Bezeichnung Kötter mehrfach, doch sind hiermit fast stets die Halbmeier gemeint. 3) So heißt es 3. B. in einem Auszug aus dem Entwurf des Landrechtes Rapitel 9 § 2, den der Berfaffer Schenking felbst unterschrieben hat: "Zum gewöhnlichen Spanndienst gehören nur die Meyere und Köttere oder Halbmeiere." 4) In dem späteren, bei Wigand abgedruckten Text ift dann allerdings das Wort "Halbmeyere" ausgefallen. In einem etwas anderen Sinne brauchen die bischöflichen Anordnungen die Bezeichnung "Kötter". In ihnen wird gewöhnlich gesagt: Meier und Kötter, worin die Bardenhauer und Zuläger mit einbeariffen sind. 5) Demnach wird man sagen muffen, daß es in Delbrück einen besonderen Stand der "Rötter" nicht gab, daß der Rame Kötter vielmehr für die Bewohners angewandt murde, die nicht Vollmeier waren.

Um ein Bild von der Verteilung des Grundbesitzes im Lande und dem Verhältnis der aufgezählten Bauernflaffen zu geben, sei ein aus dem 18. Jahrhundert stammendes Verzeichnis 6) der Bewohner des Landes Delbrück in Kürze angeführt:

Nach diesem wohnen im Dorfe Delbrück 7) 2 Bollmeier, 32 Bardenhauer, 63 neue Zuläger, und 19 Henerlinge. Der ganze Grund und Boden ist Eigen des Bischofs. Von den Bardenhauer-Stätten sind vier, von den Zuläger-stätten 6 meier-stättische.

In der Dorfbauerschaft liegen 18 Vollmeier- und 14 Halb- meierhöfe, 7 Bardenhauer-, 6 alte und 23 neue Zuläger-stätten.

<sup>1)</sup> Duesberg, Kommunalverhältnisse S. 11.

<sup>2)</sup> j. z. B. A. P. Hoffammer VIII, 247.
3) j. z. B. A. P. Kanzlei VI, 19, A. P. Hoffammer XI 44, Archiv des Landes Delbrück, Schatzungen Ar. 4 jowie Kammerjachen Ar. 10.

<sup>4)</sup> A. L. D., Kammerjachen Nr. 9.
5) j. Berordnung von 1703, betr. das Halten von Hunden, in der Sammlung Paderborner Verordnungen Bd. II, S. 40.
6) A. B. Hoffanmer VIII, 247.

<sup>7)</sup> Hier findet sich eine Scheidung von Dorf und Dorfbauerschaft Delbrilck, die jonft vielsach als Einheit angesehen wurden. Auch sonft sind die Bauerschaften nicht streng geschieden.

Außerdem wohnen hier 29 Henerlinge. Bon den Bollmeierhöfen gehören 13 dem Bischof, I dem Grafen von Rietberg, einer dem Propst zu Lippstadt und einer dem Domkapitel. Das übrige Land ist bischöflich, abgesehen von einer alten Zulägerstätte, die "Balepagisch" ist.

Auf dem Nords und Südhagen befinden sich 19 Vollmeier, 4 Halbmeier, 6 Bardenhauer, 2 alte und 18 neue Zukäger sowie 21 Heuerlinges Davon sind 7 Vollmeierhöse, vier Bardenhauers, 2 alte und 17 neue Zulägerstätten bischösslich, während 12 Vollmeiers und 4 Halbmeierhöse sowie eine neue Zulägerstätte Eigentum des Gaasen von Rietberg sind, dem der ganze Nordhagen gehört. Ze eine Bardenhauerstätte besitzt das Donntapitel und das Haus Winchusen.

In Westenholz sinden wir 19 Vollmeiers und 18 Halbsmeierhöse, 7 Bardenhauers, 9 alte und 56 neue Zulägerstätten. Außerdem wohnen hier 90 Heuerlinge. Her besitzt der Graf von Rietberg 3 Vollmeierhöse, das Domsapitel 4 Vollmeierhöse und je eine alte und eine neue Zulägerstätte, das Haus Wintshusen 2 Vollmeierhöse sind Sigentum der Erben des Kanzlers Wibbers, 1 Vollmeierhöse sind Sigentum der Erben des Kanzlers Wibbers, 1 Vollmeierhos ist Sigentum des Kanzlers von Schücking, einer des Hospatales Eversen, einer der Fräulein von Amelungen. Sin Vollmeierhof und eine neue Zulägerstätte werden einsach als "frei" bezeichnet, dürsten also wohl Sigentum der auf ihnen wohnenden Vauern gewesen sein. Im übrigen ist der Vischos Grundherr.

In Westers und Osterloh wohnen 18 Bolls und ebensoviele Halbmeier, 12 Bardenhauer, 8 alte Zuläger, 48 neue Zuläger und 57 Heuerlinge. 3 Bollmeierhöfe gehören neben einer neuen Zulägerstätte dem Stift Gesete, 3 dem Domfapitel, das auch noch einen Halbmeierhof besitzt, einer dem Grasen von Rietberg, einer dem Propst von Lippstadt. Ein Bollmeierhof sowie eine neue Zulägerstätte sind Sigen des Pastors zu Bote, während 2 Bollmeierhöse "Balepagisch" sind. Die übrigen Höfe gehören dem Bischof.

Oftenland ist mit 25 Voll- und 22 Halbmeiern, 15 Barbenhauern, ebensovielen alten Zulägern, 51 neuen Zulägern und

57 Heuerlingen gang bischöflichen Eigen.

Dasselbe gilt von Hövelhof, in welchem man zwei Vollund 3 Halbmeier, 7 alte und 110 neue Zuläger sowie 18 Henerslinge zählt.

Leider ist aus diesem Berzeichnis ebensowenig wie aus dem sonstigen<sup>1</sup>) zu ersehen, auf welchen Höfen die Heuerlinge wohnten. Mit Sicherheit kann man jedoch sagen, daß solche sich nicht nur auf den Höfen der Bolls und Halbmeier,<sup>2</sup>) sondern auch auf den Stätten neuer Zuläger befanden,<sup>3</sup>) wenngleich die überswiegende Mehrzahl auf den Höfen den ersteren tätig gewesen sein wird.

Fragt man nach dem Ursprung der einzelnen Stände der Bevölkerung, so wird man in den Voll- und Halbmeiern unschwer die Voll- und Halbhausgenoffen der Urfunde von 1415 wiederfinden. Sie leisten im wesentlichen noch die in diesem Brivileg aufge= zählten Abgaben.4) Beitere Rlaffenunterschiede der Bewohner sind in der Urfunde von 1415 nicht genannt. Doch wohnten auch damals bereits Leute im Lande, die nicht Boll- oder Halbhausgenoffen waren: Die Leute im Dorfe.5) Zieht man die späteren Mitteilungen über die Bewohner des Dorfes in Betracht,6) jo muß man zu dem Ergebnis tommen, daß diese Dorfbewohner "Bardenhauer" find.7) Der Rame Diefes Standes riihrt vielleicht daher, daß diese Leute mit der "Barde" (Bohre, Sandbeil im Gegenfatz zur Art) in der Waldmark gerodet haben.8) Man fönnte zunächst geneigt sein, sie den sonst vorkommenden "Martföttern" gleichzustellen, während dann die "Zuläger" die sich je nach dem Zeitpunft ihrer Ansiedlung in "alte" und "neue" Buläger scheiden, den "Erbföttern" entsprächen, doch stimmt diese Barallele nicht gang, wie die Folge zeigt.

Damit taucht die Frage nach der Entstehung des Kötterstandes auf. Da, wie oben gezeigt, die Bezeichnung Kötter in Delbrück nicht bodenständig war, ist Delbrück kein geeigneter Ort zur Prüfung dieser Streitfrage. Nur nebenher sei erwähnt, daß die Erklärung Wittichs, die Kötter seien größtenteils dadurch entstanden, "daß man die bei der Zusammenschlagung der Lathufen (bei Gelegenheit der Auslösung der Valshufen (bei Gelegenheit der Auslösung der Villikation) zu größeren

<sup>1)</sup> ein anderes, auscheinend alteres, aber unvollständiges Verzeichnis Berzeichnis findet sich im A. L. D. Schatzungen Vr. 4.

<sup>2)</sup> wie v. Maurer, Ginleitung S. 324 meint.

<sup>3)</sup> s. das in der vorigen Anmerkung angesishrte Berzeichnis. 4) A. B. Hoftammer XI, 44. — 5) Urk. von 1415 Ziss. 5.

<sup>6)</sup> f. oben S. 14.

<sup>7)</sup> die im Dorfe noch vorkommenden neuen Zulägern dürften späteren Ursprunges sein.

<sup>\*)</sup> j. dazu Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corven, Bd. II, S. 415. — \*) Wittich, Grundherrichaft S. 351/52.

Meiergütern übriggebliebenen Hausplätze vermeiert hätte," für Delbrück nicht zutrifft.1) Bon einer Auflösung der Billi= fation, in der Urt, daß die Laten der Hofgemeinde freigelassen und ihre Sufen zusammengelegt worden wären, findet sich in Delbrück feine Spur. Gine Anderung der Billikationsverfassung hat in Delbriick nur insoweit stattgefunden, daß die ganze Hofesgemeinde dem Amtmann in Neuhaus unterstellt würde und der früher im Lande selbst aufässige Fronhofsvorsteher in Wegfall Im übrigen ist in der bischöflichen Fronhofsgemeinde alles beim alten geblieben.

Die Bardenhauer waren m. E. Ansiedler, die sich in der Nähe der Kirche anbauten (im Dorfe wohnen 32, beinahe die Hälfte aller Bardenhauer des Landes), und in der Mark rodeten. Später haben draußen im Lande weitere Rodungen stattgefunden, die größtenteils von den Söhnen der Voll- und Halbhausgenossen Lettere setten ihre Wohnung auf ein Grundstück an der Grenze des väterlichen Hofes. Das geht daraus hervor, daß noch heute die Bardenhauerstätten in der Regel an der Beripherie eines solchen Hofes liegen und die Ramen der Besitzer die Verwandtschaft mit dem Hofe erkennen lassen. 2)3)

Bie alten Zuläger entstammen einer späteren Zeit. Sie scheinen sich in ähnlicher Weise angebaut zu haben wie die Barbenhauer. Die neuen Zuläger hingegen sind erst in der jüngsten Zeit, im 17. und 18. Jahrhundert angesetzt, und zwar wie die Verzeichnisse der Zuschläge zeigen, vielfach mitten in der'

Mart ohne Unlehnung an einen Hof.

Bu all diesen Rodungen war, abgesehen von dem Rordhagen, der auch so weit er Heideland war, Rietbergisches Eigen war, nur die Erlaubnis des Bischofs oder der Neuhaufischen Beamten erforderlich. Nur in der Westerloher und Westenhölzer Waldmark stand der Markgemeinde die Hälfte der Weinkäufe, der Rodungsgebühr zu.4)

1) f. R. Rhamm, Die Großhufen der Nordgermanen S. 61 ff.

LXXX. 2.

<sup>2)</sup> Die Namen der Besitzer von ganzen oder halben Höfen waren vielfach Berbindungen mit dem Worte "Meier" 3. B. Boriesmeier, Lippoldsmeier. Die Bardenhauer führen nur den ersten Teil des Namens, das Anhängsel "Meier" fehlt.

<sup>3)</sup> Die Bezeichnung "Barbenhauer" findet fich auch sonft noch, 3. B. in dem Reffript des Miinsterischen Filrstbifchofs Friedrich Chriftian von 1697 die Landfolge betreffend, gedruckt bei Schlüter, Provinzialrecht der Broving Westfalen Bd. IV, 532/33.

4) A. P. Hoffammer VIII, 477.

Die Heuerlinge waren nicht selbst Bauern. Sie arbeiteten auf den Höfen der Bauern als Tagelöhner (ähnlich wie die heutigen sog. Kötter), wobei ihnen dann vielfach von dem Hofbauern ein Stück Land zur Nutzung überlassen wurde. Danach ist die Unsicht Wigands, der in dem Berhältnis von Meiern und Heuerstingen ein Ueberbleibsel des alten Gegensatzes von Freien und Litonen, von Kurien und Mansen erblicken will, offenbar unsrichtig. Diese Heuerlinge tauchen erst spät, soweit ich sehe, erst im 17. Jahrhundert in Delbrück auf. 2) 3)

Die Größe der von den einzelnen Klassen der Bewohner bewirtschafteten Höfe ist sehr verschieden. Ein Vollmeierhof ist in der Regel 180 bis 200. Morgen groß. Im Osten des Landes, wo der Boden schlechter ist, ist er größer, im Westen kleiner. Es sinden sich auch Vollmeierhöse, die nur 70—80 Morgen umfassen. Aus letzterem Umstand wird man schließen dürsen, daß die ganzen Höse in Delbrück anfänglich, wie die Latenhusen in Paderborn durchweg, 60 Morgen groß waren. Der weitere Grund und Boden dürste durch Rodungen hinzugesommen sein. Die Höse der übrigen Klassen waren entsprechend kleiner, doch zeigen sich auch bei ihnen erhebliche Schwankurgen.

Die Delbrücker Eigenbehörigen sind "Meier", besitzen zu "Meierrecht". Wie sie bazu gekommen sind, ist aus den Delbrücker Quellen nicht zu erkennen. Die allgemeine Entwicklung des Meierrechtes in Paderborn dürste Brinkmann <sup>5</sup>) zutressend geschildert haben. Er sagt, <sup>6</sup>) zufolge den Unannehmlichkeiten, welche die Grundherren in der zweiten Hälfte des Mittelalters mit ihren Meiern, den Fronhossvorstehern hatten, beschränkten diese ihre Billici auf den Fronhos oder entsernten sie unter Gewäh-

3) Doch ist auch hier die Littenhaftigkeit des urkundigen Materials zu beachten. — 4) s. A. R. Geheimen Rates IX, 14.

5) Brinkman, Studien, S. 17 ff.

<sup>1)</sup> Wigand, Provizialrechte von Paderborn und Corven, Bd. II, S. 389.
2) Die Rietbergischen Sigenbehörigen auf dem Nordhagen werden im
15. Jahrhundert hin und wieder "Heuerlinge" genannt. (Urfunde der Grafschaft Rietberg vom 23. April 1488). In Wirflichkeit sind sie aber Bauern. Diese Bezeichnung dürfte daher rühren, daß in Paderborn die von den Grundhörigen zu entrichtende Abgabe, die "Pacht", vielsach "Heuer" sieß. Siehe dazu v. Harthausen, Agrarverfassung S. 24.

<sup>°)</sup> Ich greife hier nur den Kern seiner Aussilhrungen heraus, (siehe besonders S. 20 und 22). Es ist an dieser Stelle nicht möglich, auf alle Einzelheiten einzugehen. Dieserhalb verweise ich, abgesehen von den Aussilhrungen Brinfmanns, auf das befannte grundlegende Wert Wittichs, Grundherrschaft S. 273 ff.

rung einer Entschädigung von der Billifation und setzten einen Bauern als Meier auf den Fronhof, der ebenfalls auf diesen beschränkt wurde. Die Meier saßen jetzt als Zeitpächter auf den ehemaligen Herrenhof und zwar als gewöhnliche Bauern. Dieser gleiche Stand und die im wesentlichen gleichen Abgaben, welche der Meier und die Hössbrigen zu entrichten hatten, ließen den Unterschied in dem Besitzrecht zurücktreten und machten es den Bauern, deren Hörigteitsverhältnis im Laufe der Zeit die Hörten verloren hatte, möglich, den noch immer angesehenen Titel der "Meier" mit Ersolg für sich in Anspruch zu nehmen. Das Besitzrecht dieser (eigenbehörigen) Meier hat dann allmählich im Verhältnis zu ihrem früheren Latenbesitzrecht eine freiere

Ausgestaltung erfahren.

In Delbrück läßt sich, wie bereits erwähnt, dieser Borgang nicht verfolgen. Das "Meierrecht" als Besitzrecht der Hofhörigen scheint sich hier auch nicht selbständig entwickelt zu haben. der Meier — es gab hier ja nur eine bischöfliche Villifation war schon sehr früh verschwunden, viel früher als die Bezeichnung Meier sich für die Hausgenossen einbürgerte. 1) Die Delbrücker, deren Besitzrecht schon ohnehin recht günstig war, günstiger, als das der übrigen Hofhörigen, hat der Bischof m. E. erst da Meier genannt, als die von Brinkmann geschilderte Entwicklung bereits in den anderen Villifationen zum Abschluß gelangt war, da er sie in gleicher Rechtslage fand, wie seine übrigen eigenbehörigen Meier. Vielleicht haben die Delbrücker sich auch aus eben diesem Grunde selbst so betitelt, doch halte ich das für nicht sehr wahrscheinlich. Sodann verweise ich hier auf die Urfunde Nr. 19. nach welcher Güter in Delbrück mit Hörigen des Domfavitels "bemeiert" wurden. Bielleicht wurden diese neuangesetzten Bauern "Meier" genannt und hat auch diese Tatsache in Berbindung mit dem Umstand, daß sie gleiches Besitzrecht wie die bischöflichen Sausgenossen hatten, allmählich dazu geführt, daß auch lettere Meier genannt wurden.

Es würde über den Rahmen der Arbeit hinausgehen, dieses Meierrecht in allen seinen Sinzelheiten darzustellen. Wenn Pfeisser\*) meint, Delbrück habe eine besondere Meierversassung gehabt, so ist er im Irrtum. Das Meierrecht in Delbrück war dasselbe Besitzrecht eigenhöriger Leute, wie wir es auch sonst in

2) Pfeiffer, Das deutsche Meierrecht, S. 12.

<sup>1)</sup> Dies scheint erst im 17. Jahrhundert geschehen zu sein.

Baderborn weit verbreitet finden. Einige Bunfte dieses Meier= rechtes, die bisher hin und wieder eine falsche Auslegung gefunden haben, oder aus einem anderen Grunde eine besondere Erwähnung verdienen, will ich hier furz erörtern. 1)

Zunächst waren die Besitzer der eigenbehörigen Güter perfönlich unfrei. v. Maurer<sup>2</sup>) betont, daß von auswärts zuziehende Leute nur dann vollberechtigte Mitglieder der Landgemeinde hätten werden können, wenn sie entweder frei geboren oder von ihrem Herrn freigelassen wären. Daraus könnnte man entnehmen, daß die vollberechtigten Mitalieder der Landgemeinde versönlich frei gewesen wären. Dem ist jedoch nicht so. Bielmehr mußten die von auswärts zuziehenden deshalb frei sein, damit sie sich in die Sigenbehörigfeit des betreffenden Grundheren begeben konnten. Taten sie das nicht, so erlangten sie nicht die Vorteile der Hausgenoffenschaft. Insbesondere nahm dann der Grundherr die

Hälfte ihres Nachlasses als Erbteil.3)

Diese persönliche Unfreiheit trat besonders bei den Cheschliekungen hervor. Wollte ein Sigenhöriger auf das Gut eines anderen Herren heiraten, so mußte er zunächst von seinem Grund= herrn freigelassen werden, damit er Eigenbehöriger des neuen Grundherrn werden konnte. Zu solchen Freilassungen waren die Herren anfänglich nur bereit, wenn ihnen ein anderer Höriger gestellt wurde, d. h. wenn die Freilassung in der Form der Wechselung aeschah. 4) Späterhin hatte sich der Gebrauch 5) ausgebildet, daß die Freilassung ohne weiteres erfolgte, wenn als Grundheren der Bischof, das Domfapitel, der Graf von Rietberg, der Freiherr von Fürstenberg, das Haus Thülen oder der Herr von Hörde mit seinem Bockeschen Grundbesitz in Frage kamen.6) Insoweit genossen also die Hörigen eine gewisse Freizügigteit.

Alls Eigentümlichkeit sei vermerkt, daß nach den Un= gaben der Delbrücker von Zwillingen eigenbehöriger Eltern das jüngere Kind versönlich frei war. 7). Bezüglich der Rietbergischen

7) A. L. D., Landsachen Rr. 12.

<sup>1)</sup> Die folgenden Ausführungen beziehen sich zunächst auf die bischöf= lichen Eigenbehörigen. Mutatis mutandis haben fie auch für Grundhörigen der anderen Herren Gestung. — 2) v. Maurer, Einseitung S. 324.

3) j. A. P. Kanzlei VI, 19. — 4) D. S. 35, Urfunde Nr. 25.

<sup>5)</sup> Von einem diesbezilgsichen Vertrag zwischen dem beteiligten Grundherrn habe ich nirgends eine Spur gesunden. Immerhin entspricht diese Rechtslage in etwa der in der Schweiz vielsach durch Concordate zwischen geistlichen Grundheren geschaffenen. Erklärten doch diese gegenseitig in solchen Verträgen ihre Hörigen als "Genoffen", siehe dazu Heusler, Institutionen, Bd. I, S. 144. — 6) Landrecht, Ravitel I & 16.

Eigenbehörigen auf dom Nordhagen wurde dies im Jahre 1621 ausdrücklich von Rietberg anerkannt.<sup>1</sup>)

Gefindezwangsdienste waren im Lande unbefannt.

An ihren Gütern hatten die Delbrücker, wie gesagt, ein erbliches Besitzrecht. Sie nutten den Hof gegen eine jährliche Pacht, dursten ihn aber ohne Zustimmung des Grundherrn bezw. seiner Beamten weder belasten, noch zersplittern, noch auch im ganzen veräußern.<sup>2</sup>) Eine Ausnahme von letzterem Berbot hatte sich allerdings herausgebildet: ein finderloses Shepaar konnte über den Hof als Ganzes versügen.<sup>3</sup>) Die Uebertragung geschah in diesem Falle vor dem Hausgenossenrichter oder snecht.<sup>4</sup>) Bor letzterem Beamten übertrugen auch die Eltern ihre Hösse auf einen ihrer Sihne und zwar in der Negel auf den jüngsten. So kam es, daß sich allmählich ein Anerbenrecht des jüngsten Sohnes herausbildete.<sup>5</sup>) Das genannte Beräußerungs und Zersplitterungsverdot scheinen die Delbrücker jedoch vielsach nicht beachtet zu haben. Sonst hätte der Bischof nicht so häusig an dasselbe erinnern müssen.<sup>6</sup>)

Bezüglich der Bewirtschaftung wurden den Delbrückern keinerlei Borschriften von den Grundherren gemacht. In ihrer Arbeit waren die Hörigen überhaupt keinen Anordnungen der Herren unterworfen. Wirtschaftlich waren sie also völlig frei.

Im 18. Jahrhundert tritt sodann mehr und mehr das Bestreben zutage, alle Dienste, Abgaben und Sterbefälle in Geld zu leisten. Diesem Verlangen sind die bischöflichen Beamten nachgekommen, wobei dann in der Bemessung der Abgaben ein milderer Maßstab angelegt wurde, indem man auf Unglücksfälle,

<sup>1)</sup> A. L. D., Landsachen Mr. 20.

<sup>2)</sup> s. dazu die untsare Darlegung bei Wiegand, Provinzialrecht von Pad. und Corvey, Bd. II, S. 417. Das ätteste Beispiel einer solchen Zustimmung des Neuhauser Bogtes enthält die Urkunde der Grafschaft Rietberg vom 9. März 1483. — 3) Landrecht, Kapt. 1 § 16.

<sup>4)</sup> Landrecht a. a. D. Augenscheinlich ein Rest des alten Hofgerichtes. In der Mitwirkung des grundherrlichen Beamten dürste seine Genehmigung liegen. Diese Bestimmung gilt wohlgemerkt nur für die bischöftichen Hausgenossen. — 5) Landrecht Kapitel 2 § 3. Siehe S. 122.

<sup>6) 3.</sup> B. A. L. D., Kammerjachen Nr. 26.
7) wie schon zu Beginn des 15. Jahrhunderts.

<sup>8)</sup> f. A. B. Hoftaniner VIII 4 sowie A. L. D. Kammersachen Nr. 5, 11, 12 n. a, Beziiglich der Sterbesälle sei noch erwähnt, daß die Nordshäger nach den Angaben einer von ihnen an den Bischof gerichteten Besichwerde (1660) andere Sterbsallsabgaben entrichteten, wie die übrigen Eigenbehörigen in Delbrück. Starb der Mann mit Hinterlassung von

Mißernten, Krankheiten usw. Rücksicht nahm. 1) Im ganzen muß man fagen, daß die grundherrliche Bindung aller Delbrückischen Eigenbehörigen eine ziemlich schwache war und daß sie mancherlei Freiheiten im Widerspruch mit den Verordnungen ihrer Grundherren in Anspruch nahmen, und zwar vielfach mit Erfolg.2) Der Grund hierfür lag barin, daß in Delbrück ein selbständiger Beamter zur Wahrnehmung der grundherrlichen Rechte auf keiner der Besitzungen vorhanden war.3) Freilich hatten der Bischof, das Domfapitel und der Graf von Rietberg in jeder Bauerschaft im Lande, in welcher fie größeren Grundbesits hatten, sogenannte "Untervögte" oder "Erbverböder". (Dieser Beamte führte auf dem Nordhagen den Titel "Hagenmeister.") 4) Diese Beamte waren aber Eigenbehörige, die nur ihre Genoffen zu den Dienften zu "verboden", aufzubieten hatten. Ihre Stellung, die sich auf den Hofeserben mit vererbte, — daher der Name "Erbverböder" — war nicht die eines Vorgesetzten. Daß unter folden Umständen sich tätsächlich günftigere Zustände für die Sigenbehörigen herausbildeten, ist nicht zu verwundern. Rechtlich bestand jedenfalls, das sei nochmals betont, kein Unterschied von dem sonst üblichen Besitzrecht der Eigenbehörigen. 5) Deshalb geschah den Delbrückern mit der Einführung der Baderborner Eigentumsordnung im Jahre 17636) kein Unrecht, zumal

bischöflichen Eigenbehörigen.

Söhnen ober männlicher Blutsverwandten, die auf dem Nordhagen anfässig, also Rietbergische Eigenbehörige waren, so bekam der Graf von Rietberg nur das Pferd nächst dem besten, die Söhne oder Berwandten das "Heergewiede". Letteres siel dem Grasen zu, wenn solche Erben nicht da waren. Starb die Frau und waren "unwerheiratete Töchter vorhanden, so nicht beschlasen sein", so erhielt der Gras gar keinen Sterbestall, die Töchter zogen "das Gerade". Fehlten solche Töchter, so bekam der Graf die Gerade immer in Anspruch nahm. Diese eigenartige Lage der Nordhäger diesste ihre Erklärung in den Zuständen des Rietberger Rechtes sinden. Siehe hierzu Akten der Paderborner Hossammer VIII, 450 und das Landrecht, Kap. 4 § 8.

<sup>1)</sup> f. A. B. Soffammer VIII 4.

<sup>2)</sup> j. dazu Wigand, Prvinzialrechte von Paderborn und Corven, Bd. II, S. 414 und den dort angeführten Rechtsstreit. — 3) j. oben. 4) A. L. D., Rietberg-Nordhäger Angelegenheiten, mehrere im Respertor nicht verzeichnete Stücke.

<sup>5)</sup> Daran ändert auch die Tatsache nichts, daß gelegentlich für die Delbrücklichen Eigenbehörigen besondere Anordnungen ergingen, z. B. im Jahre 1724 wegen der Brautschätze, siehe Wigand, a. a. D. Bd. II S. 412.
6) j. Biegand, a. a. D. Bd. II, S. 413. — Gültig nur für die

die Eigentumsordnungen der benachbarten gänder schon früher ergänzend zur Auslegung des Delbrücker Rechtes herangezogen murden.1)

Damit ist zugleich der Beweis erbracht, daß die eigenbehörigen Meier in Delbrück nicht Nachfolger der Fronhofs vorit e h e r find, fondern vielmehr aus den Billifations h ör i a e n hervoraegangen sind, wie Brinkmann 2) das für das übrige Gebiet des Kürstbistums Baderborn nachgewiesen hat. Wenn er das Land Delbrück aus dem Kreis seiner Beachtung ausschließt,3)

so ist das gänglich ungerechtfertigt.

Neben den Eigenbehörigen finden wir im 18. Jahrhundert in geringer Zahl in Delbrück sogenannte "freie Meier".4) Sie fiten auf Höfen, die "vom Leibeigentum befreit" und zu "rechten Meierstätten" erhoben worden sind. Solches ist erst seit dem 17. Jahrhundert zu beobachten<sup>5</sup>) und erfolgte später in etwas arößerem Umfang, ohne daß jentals folche freie Meier in erheblicher Zahl vorhanden gewesen wären. Im Jahre 1753 waren ihrer zehn.6) Während anfänglich der Grund einer folchen Befreiung ein besonderes Verdienst des Inhabers oder ein sonst in seiner Person liegender Anlag war,7) sah sich in der Folgezeit der Bischof vielfach aus wirtschaftlichen Gründen zu solchen Befreiungen genötigt. Ein Beispiel dafür ift der Tegethof in Delbrück.8) Aus irgend einem Grunde war dieser im Jahre 1765 ohne Bewirtschafter. Der Bischof hat nun gefunden, daß er aanz verschuldet und verpfändet, seine Gebäude im schlechten Zustande seien. Ein vermögender Mann würde sich für diesen Hof nicht finden, da solche sich nicht auf die Eigenbehörigkeit

<sup>1)</sup> A. L. D., Kammersachen Rr. 25. Daselbst heißt es in einer Anmerkung zu einer Abschrift einer Polizeiverordnung von 1655: "weil man hiefiges orts feine eigentliche eigentumbsordnung hat, pfleget man fich in hisce dicasteriis der Ravensbergischen und benachbarten ordnungen zu bedienen, in casibus nempe, wan allhier fein ficheres hergebracht zu fenn fundlich ift." — 2) Brinkmann, Studien, S. 4 ff.

3) Brinkman, a. a. D. S. 17. — 4) siehe oben S. 13 ff.

<sup>5)</sup> st. Stolte, Archivalien, S. 578 den Strohthof) betreffend (1665). Theoryfof

6) s. A. B. Hoftammer VIII, 244. — 7) s. die vorigen Anmerkung.

8) s. A. B. Hoftammer VIII, 537, ähnlich VIII 15. Der Name "Tegethof" crinnert an die Tegeder des Hofrechtes zu Loen (siehe Niesert, S. 37). Es erscheint mir jedoch bedenklich, aus dem Borkommen eines einzigen solchen Hofes weitere Schliffe zu ziehen. Bielleicht findet sich der Name zufällig. Im übrigen verweise ich auf die Erklärungen bei Lohmeyer, das Hofrecht und Hofgericht des Hofes zu Loen S. 30 ff und den Abdruck bei Riefert, Das Recht des Hofes Loen, S. 37 ff.

Aukerdem seien die von den Eigenbehörigen fommenden Ginnahmen gering, die Sterbefälle und die der Tafel gukommenden "bestialia" würden vielfach durch Mißbrauch und Entgegenkommen der Beamten nicht in natura geliefert, sondern gegen geringe Geldabgaben einbehalten. Deshalb sei es besser, den Sof zu einer freien Meierstätte zu machen, einen freien Bauern darauf zu setzen und diesem die Verpflichtung aufzuerlegen, die Splitterungen einzulösen und "neben den in registris befindlichen jährlichen praestandis auftatt der ungewissen fälle jahr vor jahr dren Athlir." zu erlegen. Dementsprechend wurde der Tegethof dem früheren Landrentmeister Steinhaus und seiner Frait übertragen. 1)

Die freien Meier haben demnach dieselben Abgaben zu leisten wie die Eigenbehörigen mit einziger Ausnahme der Sterbefälle. Kür letztere ist eine jährliche Abaabe, der "Freischilling" zu zahlen, der bei Vollmeierhöfen drei Athr, betrug, bei fleineren Höfen geringer war.2) Solchen Meiern wurde der Hof auf Lebzeiten übertragen und ihnen in Aussicht gestellt, daß im Falle ihres Wohlverhaltens nach ihrem Tode ihre Kinder gegen Entrichtung des laudemium mit dem Hofe bemeiert werden sollten. Bei Übernahme des Hofes wurde ihnen ein Meierbrief ausgestellt, in welchem die hauptjächlichsten Pflichten festgelegt waren. Vor allem mußte der Meier den Hof und die Ländereien "in gutem Bau und Befferung halten", er durfte dieselben ohne Zustimmung des Grundherrn nicht "versetzen, veräußern oder verkaufen" und hatte sich auch sonst wie ein getreuer Meier gegen den Herrn zu verhalten. Ram er diesen Pflichten nicht nach, oder war er mit der Pacht drei Jahre nacheinander im Rückstand, so sollte er sein Meierrecht verwirkt haben und der Hof heimfallen.3)

Dieses Besitzrecht hat sich in Delbrück offensichtlich nicht bodenständig entwickelte. Es ist vielmehr auswärtigen Ursprungs und erft spät bei der Verleihung von Grund und Boden in Delbrück zur Anwendung gefommen, ohne daß es jemals eine bedeutende

Rolle gespielt hätte.

<sup>1)</sup> Der neue Meier muß außerdem für den Bijchof und seine Rach= folger "eine Rammer und Stube" bereit halten, "wann allda uns aufzuhalten unsere und unseren nachkommlingen gelegenheit erforderte." 2) i. A. der Hoffammer VIII, 15.

<sup>3)</sup> j. z. B. A. B. R., Kapfel 161, Nr. 30, ein vom Domdechant und Domfapitel ausgestellter Meierbrief.

Wir finden somit in Delbrück, wie im ganzen Fürstbistum Paderborn<sup>1</sup>) unfreie und freie "Meier" neben einander. Derselbe Zustand ist im Fürstbistum Osnabrück zu beobachten.<sup>2</sup>) In Niedersachsen<sup>3</sup>) hingegen waren alle Meier frei, und auch in Münster<sup>4</sup>) gab es keine Eigenbehörigen, die den Titel "Meier" führten. Es ist nicht angebracht, an dieser Stelle auf diese Berschiedenheit näher einzugehen, das Feststellen der Tatsache nuß

hier genügen.

Bezüglich der Mark sei noch erwähnt, daß es eine gemeine Waldmark nur noch in den Gemeinden Westerloh und Westenholz gah, bie auch ein besonderes Markgericht hatte. Im übrigen Lande gad es nur noch Heidestrecken, die in Gemeinnutzung standen. Zu ihrer Benutzung hatten sich mehrsach im Lande besondere Hubegenossenschaften gebildet, so "Rengering", "Lake", "Riege" usw. Eine weitergehende Bedeutung haben diese jedoch nie gewonnen. Die Jagd im ganzen Lande sowie das Fischen in den fließenden Gewässern stand allein dem Bischof zu. Du den sogenannten Klepperjagden mußten sämtliche Bewohner des Landes erscheinen und dabei Treiberdienste leisten.

## 3. Die Stellung des Landes Delbrück innerhalb des Fürstbistums Paderborn.

a) Die landesherrliche Gewalt im allgemeinen, insbesondere ihr Berhältnis zu den Grundsherren.

Im 18. Jahrhundert war das Land Delbrück ein Teil des Fürstbistums Paderborn. Es war ein Paderbornisches "Amt", und zwar kein selbständiges, sondern ein Unteramt: mit dem Amte Boke und dem Küchenamte Neuhaus bildete es zusammen das Oberamt Neuhaus.8) In die Organisation des Fürstbistums war das Land Delbrück demnach völlig eingegliedert und konnte es auch sein, weil der Bischof allgemein anerkannter Landessherr war.

<sup>1)</sup> f. Brinkmann, Studien, S. 7. — 2) f. Brinkmann a. a. D. S. 99. 3) f. Bittich, Grundherrschaft S. 21, Brinkmann a. a. D. S. 107.

<sup>&</sup>lt;sup>4</sup>) j. Brinfmann a. a. D. S. 105. <sup>5</sup>) j. Landrecht, Kap. 1 § 11 und 12.

<sup>6)</sup> j. Amedic, Das Forst- und Jagdwesen im Hochstift Paderborn S. 58 Ann. 1, vgl. server die zahlreichen Jagdverordnungen sitr Delbriick z. Arch. des Landes Delbriick, Landsachen Ar. 69, 70. 7) Manuscripte VII, 3713.

<sup>8)</sup> f. Anbin, Verwaltungsorganisation, S. 93, besonders auch Anm. 1 daselbst.

Dementsprechend zahlte Delbrück die im ganzen Territorium üblichen Steuern: die Bede, das subsidium caritativum. die Landschatzung sowie den Ropf-, Bieh- und Rauchschatz.1) Bei diesen Abgaben war Delbrück nicht etwa günstiger gestellt als andere Teile des Bistums, es mußte im Gegenteil verhältnismäßig hohe Beiträge zahlen.2) — In älteren Zeiten nahm freilich noch manchmal der Graf von Rietberg das Steuerrecht auf dem Nordhagen für sich in Anspruch.3) Doch ist es ihm nicht gelungen, diesen Anspruch durchzusetzen. Im Jahre 1592 geftand er dem Bischof, "als dem ordentlichen Landesfürsten". die "gemeinen Landschatzungen", die "Reichs- und Kreissteuer" sowie die "Willkommsteuer" im Bereiche des Nordhagens ausbrücklich zu.4) — Die Steuerveranlung wurde berart gehandhabt, daß nur die Gesamtsumme festgesetst wurde, welche von dem Lande aufgebracht werden mußte. Diesem blieb es dann überlaffen, Die Beiträge auf die einzelnen Bewohner umzulegen und von ihnen zu erheben. 5) So war es möglich, daß das Land einzelne Bewohner von der Steuerpflicht befreite, was namentlich bei Beamten der Paderborner Verwaltungsbehörden, die im Lande Delbrück Grund und Boden erwarben, geschah.6) Im allgemeinen wurden die Steuern in größerem Umfange von den Bewohnern des Landes erhoben, als sie abzuliefern waren. Der so erzielte Ueberschuß war die Grundlage der Finanzwirtschaft des Landes.

In einem Puntte freilich war die Landeshoheit des Bischosstimmersort Angriffen ausgesett: Die Grundheren, insbesondere der Graf von Rietberg, suchten immer wieder ihre Eigenbehöstigen dem ordentlichen landesherrlichen Gerichte zu entziehen. So sehen wir z. B., daß sich der Untervogt des Domkapitels in Delbrück im Jahre 1726, wohl unter Billigung des Domkapitels, zum alleinigen Richter über die domkapitularischen Eigenbehörigen auswarf, freilich ohne nachhaltigen Ersolz. (Nach dem Landrechts) hatte das Domkapitel von den Brüchten, welche seine Eigenbehörigen verwirkt hatten, die Hälfte zu genießen, die sonst dem

<sup>1)</sup> f. dazu Alfons Brand, Die direkten Staatsstenern im Fürstbistum Baderborn. — 2) f. Brand, a. a. O. S. 101, 104.

<sup>3)</sup> f. A. P. Kanzlei, XII, 5 (1573).

<sup>4)</sup> Das Driginal dieses Vertrages siehe Urkunde des Fürstentums Baderborn, Nr. 2391. Abschrift im A. L. D., Rietberg-Nordhagener-Angelegenheiten Nr. 3. — 5) Über die Art der Erhebung siehe S. 32.

<sup>6)</sup> j. A. B. R.-A., Kapjel 120, 64.

<sup>7)</sup> A. B. R. A., Raviel 120, 363-67. - 8) Landrecht, Kap. 1 § 9.

Landesherrn zustand). Sehr schwach war die Gerichtshoheit des Bischofs auf dem Nordhagen. Hier hatte der Graf von Rietberg noch nach dem Landrecht 1) in gewiffem Umfange die Strafgerichts= barfeit, nämlich über die Blutrungen, ein Recht, welches er aller= dings nur im Beisein der Delbrückischen Beamten ausüben durfte. Augenscheinlich ift diese Strafgewalt in früheren Zeiten nicht auf die Blutrungen beschränft gewesen. Sie dürfte vielmehr anfänglich alle schwereren Delikte umfast haben. 2) Das scheint mir aus dem Vertrage von 15923) hervorzugehen, durch welchen das Recht des Grafen von Rietberg erstmalig nach langen Streitiafeiten anerkannt wurde. Da dieser Bertrag auch über Art und Weise, wie die Gerichtsbarkeit über die Nordhäger ausgeübt wurde, näheren Aufschluß gibt, will ich seinen Inhalt, soweit er hier in Frage kommt, kurz wiedergegeben. Rach ihm follte der Rietberger Graf Mitbesitz an der Strafgerichtsbarkeit über alle auf dem Nordhagen begangenen Straftaten haben, mit Ausnahme der Injurien und Schmähesachen. Die Straffälle sollten dem Delbrückischen Goarafen angezeigt werden, der sich dann eines Tages mit den Neuhaufischen und Rietberaischen Beanten an der neuen Briicke treffen follte. Dort waren die Strafen festzuseten. Kalls der Übeltäter sich der Strafe nicht unterwerfen wollte, follte die Sache vor das Gogericht zu Delbriick fommen und daselbst, falls der Angetlagte für schuldig befunden wurde, ihm die Strafe "von beiderseits Paderbornischen und Rietbergischen auferlegt werden". In der Folgezeit war jedoch dieses Recht des Grafen von Rietberg nicht mehr von großem Belange. Das ergibt sich einmal aus der Tatsache, daß es auf die Blutrungen eingeschränft wurde, sodann daraus, daß es, soweit befannt, im Jahre 1714 zum letzten Male ausgeübt worden ist<sup>4</sup>).

Die Bewohner des Nordhagens, welche somit in gewissent Umfange der Gerichtsbarkeit des Grafen von Rietberg unterstanden, betrachteten sich jedoch immer als Paderbornische Untertanen, namentlich dann, wenn sie die Hüste des Bischofs gegen ihren Grundherren in Unspruch nehmen somnten. Solchen Unsuchen

<sup>1)</sup> Landrecht, a. a. D.

<sup>2)</sup> Nach dem Landrecht find Totschläge dem Grafen ausdrücklich entzogen.

<sup>3)</sup> f. U. des Fiirstentums P., Nr. 2391. 4) siehe Landrecht, Kap. 1 § 9.

<sup>5)</sup> Das geschah ziemtich häufig. Siehe 3. B. Archiv des Landes Delbriich, Rietberg-Nordhagener Angelegenheiten, Nr. 2. Die Nordhäger erinnern bei solchen Gelegenheiten den Bischof in der Regel an seine "landesherrliche Superiorität".

entsprachen die Bischöfe angesichts der oben gezeichneten Bestrebungen der anderen Grundherren naturgemäß sehr gern. Sie nahmen die Hörigen immer wieder gegen ihre Grundherren in Schutz, förderten alle Bestrebungen, welche die Ginschränfung der Rechte der fremden Grundherren zum Ziele hatten1). So befahl der Bischof im Jahre 1665 dem Gografen in Delbrück, er solle nicht gestatten, daß seitens des Rietberger Grafen auf den Söfen ber Nordhäger Bäume gefällt würden. Sollten die Holzhauer und Kuhrleute von ihrem Vorhaben nicht abstehen wollen, so folle er diese sowohl als auch ihre Wagen und Pferde in Arrest nehmen.2) Daß unter diesen Umständen das Besitzrecht der Eigenbehörigen der anderen Grundherren fich im Laufe der Zeit günstiger gestaltete, ist natürlich. Ebenso selbstverständlich ist es aber auch, daß die bischöflichen Eigenbehörigen dieselben Rechte für sich beauspruchten. Auch hierin scheint mir ein Grund für die oben gezeichnete<sup>3</sup>) Lockerung des grundherrlichen Bandes der Delbrücker zu liegen. Die Bischöfe gingen in ihrem Streben nach Beschränfung der Gewalt der fremden Grundherren so weit, daß sie verlangten, es sollten auch die rein grundherrlichen Afte der fremden Eigenbehörigen vor den bischöflichen Beamten vorgenommen werden. Bezüglich der Nordhäger hatten sie hiermit allerdings keinen Erfolg: Diefe dangen ihre Sterbefälle und Weintäufe vor dem Rietbergischen Gogericht, wenn auch die Ladungen durch Ersuchen des Delbrückischen Gografen erfolgen mußten4). Im übrigen erreichten jedoch die Bischöfe ihr Ziel: Nur vor dem Gografen, nicht aber vor den grundherrlichen Bögten konnten solche Akte in der letzten Zeit geschehen. 5) Damit war dann dem Bischof der Anlaß gegeben, Diese Eigenbehörigen der anderen Herren seinen eigenen nach Möglichkeit, namentlich beziiglich der zu leistenden Dienste, gleichzustellen, woraus naturgemäß wiederum mancherlei Unfriede erwuchs. Ueberhaupt war die Frage, welche Dienste der Bischof von den fremden Eigenbehörigen fordern konnte, eine Quelle dauernden Zwistes. Im Jahre 1592 hatte der Graf von Rietberg nach langen Streitig-

<sup>1)</sup> Sin und wieder unterstützte der Bischof auch mal die Grundherren, wenn freundschaftliche oder verwandichaftliche Beziehungen zu ihnen bestanden. Siehe Archiv des Landes Delbruick, Rietberg-Nordhagener Anges legenheiten Nr. 8.

<sup>2)</sup> A. L. D., Rietberg-Nordhagener-Angelegenheiten Nr. 7, ein ähn-

licher Fall daselbst Rr. 2. — 3) j. S. 22.
4) j. A. Kanzlei, II, 136. Ein merfwitrdiges Beispiel der Rechtshiilie. — 5) j. A. B. R. A., Raviel 120, 104.

feiten zugestanden, daß der Bischof von seinen Gigenbehörigen ebenso wie von denen der anderen Grundherren, zwei Dienste "zur Burgfeste" verlangen könne.1) Hierdurch war zunächst einmal der Streit aus der Welt geschafft. Seit dem Ende des 17. Jahr= hunderts lebte er jedoch sehr heftig wieder auf, da die Bischöfe zu den Straffen- und Brückenbauten fehr viele Arbeiter brauchten und all ihre Untertanen ohne Rücksicht auf ihre Sigenbehörigkeit dazu heranzogen.2) Das geschah freilich vielfach unter der Zusicherung, daß die Leistung der Dienste ihnen nicht zum Nachteil gereichen, noch "viel weniger zu einiger consequence gezogen", sondern vielmehr ihnen fünftig gedacht und auf andere Weise vergütet werden solle.3) Gleichwohl widersetzen sich die Grundherren diesen Bestrebungen der Bischöfe auf das heftigste. befahl das Domfapitel im Jahre 1763 seinem Untervogt in Delbrück, er solle nicht zugeben, daß die domkapitularischen Eigenbehörigen mehr als zwei Fuhren jährlich für den Bischof leisteten. Jeden weiteren Dienst für den Landesherrn solle er ihnen verbieten.4)

Ein weiterer Grund zu Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und dem Grundherrn war die Beitreibung der grundherrlichen Abgaben. Im allgemeinen sollten Pfändungen wegen solcher Schulden nur durch das Delbrücksische Gogericht erfolgen. Doch war dem Grafen von Rietberg in dem bereits mehrgenannten Bertrag von 1592 erlaubt worden, solche Pfändungen auf dem Nordhagen ohne weiteres durch seine Beannten vornehmen zu lassen. Dieses Recht wurde im 18. Jahrhundert nach langen Auseinandersetzungen auf den ganzen Rietbergischen Grundbesits im Lande ausgedehnt.

Gegen Ende des 18. Jahrhunderts waren die Streitigkeiten zwischen dem Landesherrn und den übrigen Grundherren im Delbrücker Lande fast ganz zur Ruhe gekommen. Im großen und ganzen war der Bischof in diesen Kämpfen der Sieger geblieben. Seine Macht war im Lause der Zeit ganz bedeutend gewachsen, namentlich in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts, wo die Grundherren vielsach ohne Widerstand vor ihm zurückwichen.

 $<sup>^{1})</sup>$  j. U. F. P., Nr. 2391. —  $^{2})$  j. J. B. A. L. D., Reversalen, Nr. 9.

<sup>3)</sup> s. A. L. D., Reversalen Nr. 9.

<sup>4)</sup> f. A. P. R.-A., Kapfel 120, 394.

<sup>5)</sup> f. A. P. Geheimen Rates, II, 144 (1754).

b) Die landesherrliche Berwaltung in Delbrück.

Auf den ersten Blick scheint die landesherrliche Verwaltungstätigkeit in Delbrück nur von geringer Bedeutung gewesen zu sein. Denn das Land Delbrück besaß keinen besonderen Beamten für die fürstbischöftiche Verwaltung. Diese wurde vielmehr (in der Hauptsache) von Neuhaus aus durch die dortige "Umtsstube" und deren Beamte besorgt.

An der Spitze des Oberantes Neuhaus stand der Drost, anch Amtsdrost genannt, ein von dem Bischof ernannter Adesliger, in der Regel ein Domkapitular. Ihm war ein Rent = meister zur Exledigung der Rechnungssachen beigegeben. Dies Schreibarbeiten hatte der Rentschreißen beiter zu erledigen. Diese drei Beamten bildeten "die Neuhausische Amtsstube", also die landesherrliche Berwaltungsbehörde, welcher das Land Delbrück unmittelbar unterstellt war. War nun auch der Drost nach ausen der Leiter der Berwaltungsgeschäfte, so war es in Wirfslicheit der Rentmeister, der als Inrist oder als Praktiker die notwendigen Kenntnisse und vielsach auch wohl mehr Lust und Liebe für die Berwaltung hatte als der adelige Drost.

Bon den Pflichten der Neuhausischen Beamten will ich nur erwähnen, daß sie den Eingang der landesherrlichen Gefälle aus dem Lande zu überwachen hatten. Ferner hatten sie die Schnatziehungen, das Abschreiten und Feststellen der Landesgrenzen zu leiten. Weitere Amtsobliegenheiten des Drosten und seiner Beamten wird die folgende Darstellung noch an verschiedenen Stellen zeigen. Hier will ich nur noch bemerten, daß der Kreisseiner Geschäfte je nach der herrschenden Auffassung vom Staate ein verschieden großer war. Am umfangreichsten war er natürlich zur Zeit des Polizeistaates im 18. Jahrhundert. In dieser Zeit erließ der Drost Berordnungen über den Umgang mit Veuer, über Branntweins und Tabakgenuß usw. usw.

Daneben wurde die Tätigfeit des Droften und seiner Besamten in großem Umfang durch die Wahrnehmung der grundsherrlichen Rechte des Bischofs im Delbrücker Lande in

<sup>1)</sup> Der Kentmeister ist offensichtlich der Nachsolger des Bogtes, der im 15. Jahrhundert die Domänenverwaltung in Reuhaus zu besorgen hatte und als solcher unter dem Antimann stand. Der alte Ammann trägt setzt den Titel "Drost". Bergl. Aubin, Berwaltungsorganisation €. 93 ff, insbesondere €. 126. Bezüglich des Titels "Drost" s. Aubin, a. a. D. €. 126 Ann. 6.

<sup>2)</sup> j. A. P., Geheimen Rates VI, 37, A. L. D., Schnatsachen Nr. 36.

Unspruch genommen. Diese Tatsache fann angesichts des Umstandes, daß der Bischof in einem großen Teil Delbrücks auch Grundherr war, und er hier keinen besonderen grundherrlichen Beamten hatte, nicht auffallend erscheinen.

Der Droft war demnach "ein regelmäßig fungierender Beamter." Seine Tätigfeit bezüglich Delbrücks erschöpfte sich keineswegs darin, daß er nur zu dem Jahrgericht nach Delbrück kam, wie Wigand annimmt.<sup>1</sup>) Freisich fällt seine Gegenwart beim Jahrgericht, über deren Bedeutung in der Folge noch zu reden ist, am meisten in die Augen, während die Kleinarbeit der Berwaltung sich im Stillen vollzog. Doch muß man sagen, daß gerade letztere den Hauptteil seiner Tätigkeit ausmachte.

Wenn sonach die landesherrliche Verwaltung im wesentlichen von den neuhausischen Beamten besorgt wurde, so konnte doch naturgemäß ein im Lande selbst anfässiger Berwaltungsbeamter nicht völlig entbehrt werden. Sbenso natürlich ist es. daß der Gograf, der höchste bischöfliche Beaute im Lande zu den Berwaltungsgeschäften herangezogen wurde, wie ja auch sonst wohl Rechtsprechung und Verwaltung in einer Verson vereinigt wurden.2) Diese Verwaltungstätigkeit des Delbrücker Gografen war im 18. Jahrhundert so umfangreich, daß wir ihn direft als Verwaltungsbeamten ausprechen müssen, obwohl sein Umt eigentlich ein richterliches war. Dem Gografen wurde, und das ift wohl der Ausgangspunft seiner Berwaltungstätigfeit, zunächst die ordnungsmäßige Befanntmachung der bischöflichen Erlasse übertragen und ihm dabei zur Pflicht gemacht, "auf die llebertreter fleißige Acht zu haben". Die Bublikation besorgte der Gograf entweder in der Art, daß er selbst in den Ratssitzungen die "Befehle" des Bischofs oder der Neuhausischen Beamten verlas, oder aber sie den Pfarrern zur Befanntmachung von der Rangel übergab. Bei Berwaltungsanordnungen hatte er die Durchführung derselben in die Hand zu nehmen, soweit dazu ein im Lande wohnender Beamter erforderlich war. So hatte er beispielsweise die mehrfach angeordneten Erhebungen über die Ausländer im Lande zu leiten; er mußte die Dienstwflichtigen bezeichnen, wenn der Bischof eine Anzahl Fuhrwerte oder Arbeiter anforderte usw. Gang von selbst ergab sich bei dieser Stellung.

<sup>1)</sup> Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corven, Bd. II, S. 408.

<sup>2)</sup> Ich erinnere nur an die Zustände im Fürstbistum Münster, siehe Philippi, Landrechte, S. XVIII.

daß der Gograf zu gegebenen Zeiten den Delbrückern die früheren Berordnungen des Bischofs neu einschärfte. So finden wir denn auch, daß er im 18. Jahrhundert selbständig, ohne besondere Weisung von oben, Anordnungen erließ, die auf teilweise recht weit zurückliegende bischöfliche Befehle zurückgingen. Weise befam der Gograf allmählich die Pflicht, allgemein das Interesse des Bischofs und des Stiftes in Delbrück wahrzunehmen. In dieser Beziehung haben es die Gografen denn auch an Eifer nicht fehlen laffen. Ein deutliches Beispiel hierfür ist uns aus dem Jahre 1767 erhalten; 1) damals beschwerten sich die Delbrücker beim Bischof darüber, daß die Neuhausischen Beamten das Johrgericht nicht mehr wie früher in Delbrück, sondern in Neuhaus abhielten, dabei auch die Weinfäufe anders, als hergebracht fest= Der Bischof hielt die Beschwerde der Delbrücker für unbegründet. Mit seinem ablehnenden Bescheid wollten sich diese jedoch nicht zufrieden geben und ließen deshalb einen Notar tommen, dem sie die Klage an das Reichstammergericht zu Wetslar gegen den Bischof zu Protofoll gaben. Der Gograf, der hiervon erfuhr, ließ den Notar kurzerhand festsetzen, "weil nicht nur ein solches beginnen nach einem aufruhr schnieckt, sondern auch der= einst als ein präjudicirliches faftum allegiret werden fönnte" und nahm ihm das Protofoll ab. Freilich billigte der Bischof diesen Uebereifer des Gografen nicht und gab ihm den Befehl, den Notar sofort in Kreiheit zu setzen und ihm seine Baviere zurückzugeben.

Bei dieser Stellung des Gografen kann es nicht sonderbar erscheinen, wenn dieser sich gelegentlich als "Mitglied der Neuhausischen Amtsstube" betrachtete.<sup>2</sup>)

Dem Gografen war in seiner Eigenschaft als Richter ein "Land sich reiber" als Protofollsührer beigegeben.<sup>3</sup>) Auch diesem wurden im Laufe der Zeit Verwaltungsbeschäfte übertragen, namentlich in dem Falle, daß der Gograf verhindert war. So wurde er beispielsweise einmal mit der Konfiskation des im Lande befindlichen ausländischen Brantweines beauftragt.<sup>4</sup>) Er hatte insbesondere auch die landesherrlichen Steuern, welche ansfänglich von den einzelnen Ratsmännern in ihren Bauerschaften eingezogen wurden, von diesen entgegenzunehmen und nach Reuhaus

<sup>1)</sup> f. A. B. Geheimen Kanglei, XIII, 4.

<sup>2)</sup> f. A. B. Geheimen Kanzlei, XIII, 34. — 3) f. S. 46. 4) f. A. D., Landiachen Rr. 44.

abzuliefern.<sup>1</sup>) Im 18. Jahrhundert beforgte der Landschreiber auch die Einziehung der Steuern für das Land. Ueber letztere Tätigkeit hatte er dem Rate Rechnung zu legen, während er im übrigen dem Drosten bezw. dem Rentmeister Rechenschaftschuldete. Außerdem wurde der Landschreiber auch für die grundsherrliche Berwaltung von dem Bischof in Anspruch genommen,<sup>2</sup>) wenn auch in geringerem Maße.

Endlich wurden als untergeordnete Beamte noch die Bauer richter, die Vorsteher der einzelnen Bauerschaften<sup>3</sup>) zu Verwaltungsaften herangezogen. Sie hatten die Ausführung der bischöflichen Besehle in ihren Bauerschaften zu besorgen und zu überwachen und mußten ebenso wie alle sonstigen Beamten (als solche kamen namentlich die Vögte und die gutscherrlichen Unterwögte sowie die Ratsmänner in Betracht), die Uebertreter der der bischöflichen Anordnungen zur Anzeige bringen.

Wie aus Obigem erhellt, war die landesherrliche Berwalstung in Delbrück keineswegs so geringen Umfanges, wie das auf den ersten Blick der Vall zu sein scheint.

c) Die Selbstvermaltung des Landes.

Die Selbstverwaltung des Landes Delbrück, welche bereits zu Beginn des 15. Jahrhundert zu bemerken war, besteht auch noch im 18. Jahrhundert. Ihr Hauptorgan ist der "Rat", der "senatus Delbrugensis".

Dieser Nat, über dessen frühere Zusammensetzung wir nichts ersahren konnten, besteht seit dem 16. Jahrhundert, aus 20 Natsmännern. Über das Wahlversahren und die Verteilung der Natsmänner auf die einzelnen Bauerschaften gibt ein Notariatsinstrument aus dem Jahre 1589 Kunde.<sup>4</sup>) Darin bekundet der Notar Martin, daß vor ihm der ganze Nat des Landes Delbrück, die Neuhaussischen Beaunten und der Delbrücksische Gograf erschienen sei. Alle diese sagen aus, daß das Paderbornische Land zur Delbrück "aus altem undenklichen löblichen prauch und herstommen einen besonderen sicheren und gewissen rhadt habe, welcher in underschiedtliche baurschaften . . . nemlich Dorf baurschaft, Osterbaurschaft, Westenholzer und Westenloher Baurschaft, Südheger und Nordheger baurschaften verteilt und abgeschieden, darunder die Süd- und Nordheger für eine baurschaft zusammensgeachtet und in jeder dero obermelter bauerschaften vier rhadts

3

<sup>1)</sup> j. A. P. R., V, 8 und A. L. D., Gografensachen Rr. 13.

<sup>2)</sup> f. A. P. Hoffammer IX, 17. — 3) f. S. 41.
4) Abschrift bei den A. P. Kanzlei XII, 5.

personen erwehlet und gehalten werden, welche alle dem landt zur Delbrügt beeidet und geschworen sein, und desselben surfallende und zustehende obligen auszurichten pstegen." In dieser Zusammensehung hat der Rat bis zur Sätularisation des Fürstbistums Paderborn bestanden. Daran änderte sich auch nichts, als Hövelhof im 17. Jahrhundert entstand. Diese Bauerschaft ift nie im Rate vertreten gewesen.

Nach Wigand<sup>2</sup>) soll die Zahl der Ratsmitglieder später auf 24 erhöht worden sein.<sup>3</sup>) In allen Ratsprotokollen, die mir befannt geworden sind, sind sedoch stets nur 20 Ratsmänner aufsgesührt. Diese Zahl wird auch in dem Urteil der königlichspreußischen Regierung zu Münster in dem Nechtsstreit des Landes Delbrück gegen die königlichspreußische Paderbornsche RegierungsDeputation aus dem Jahre 1805 die 1808 angegeben.<sup>4</sup>) Die genannte Behauptung Wigands beruht demnach offensichtlich auf einen Irrtum. Das ist umso wahrscheinlicher, als auch im übrigen seine Aussihrungen über den Delbrückischen Nat nicht einwandsrei sind. Wahrscheinlich hat er die vier Borsteher des Landes<sup>3</sup>), welche wenigstens in der späteren Zeit regelmäßig den Sitzungen des Nates beiwohnten, als Natsmitsglieder angesehen.

Bon diesen Ratsmännern soll nach Wigands) die eine Hälfte den alten, die andere den neuen Rat ausgemacht haben. Er behauptet weiter, es hätten die Bolls und Halbmeier im Reihes dienst das Umt der Ratsmänner bekleidet, und zwar habe jedesmal das abgehende Ratsmitglied dem Rachbarn den Spieß (das Zeichen der Ratsherrmwürde)?) ins Haus geschieft, womit das Umt des Ratsmitgliedes auf diesen übergegangen sei.

2) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corven, Bd. II, S. 408.

<sup>1)</sup> Eine im A. L. D. befindliche Nachricht aus dem Jahre 1802, welche in dem Nepertor nicht verzeichnet ift.

<sup>3)</sup> And Sommer, Handbudy Bd. I, S. 190, v. Maurer, Einleitung . S. 325, 328, Gierfe, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 527 summ. 56 sprechen von 24 Ratsmännern, nur v. Harthausen, Agrarversassum. S. 74 neunt die richtige Zahl 20.

affinig, S. 74 nennt die richtige Zahl 20.

4) f. Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corven Bd. III,
S. 170 ff. Uebrigens berichtet der Gograf Gronefeld im Jahre 1805ebenfalls, daß der Rat aus 20 Mitglieder bestehe. Siehe Archiv der Neuen Zeit, Fürstentum Paderborn, Regierung Minden, Acc 5/96 Ar. 51.

<sup>5) ∫. ⊗. 38</sup> ff.

<sup>6)</sup> a. a. D. Bd. II, S. 408. 7) f. Landrecht Kapitel 1 § 1.

Auf welche urkundlichen Beläge Wigand sich bei dieser Anficht ftützt, ift mir unbefannt. Sicher ift jedoch, daß seine Darstellung unrichtig ist. Aus seinen Ausführungen muß man schließen, es sei in jedem Jahre die Hälfte der Ratsmitglieder ausgeschieden, und es habe das ganze Jahr hindurch der soge= nannte alte Rat neben dem neuen Rat bestanden. 1) Die Rats= protofolle2) ergeben jedoch mit aller Bestimmtheit, daß in jedem Sabre, und zwar im Berbst der aange Rat abaina. Die Vorsteher beriefen in der Zeit um den ersten Oftober den Rat und forderten jedes Mitglied in der dann stattfindenden Sitzung auf, einen neuen Ratsmann zu benennen. Jeder bezeichnete dann noch in derfelben Sitzung seinen Nachfolger. Kurze Zeit darauf wurde wiederum eine Ratssitzung anberaumt. In dieser wurden die neuen Ratsmitglieder vereidigt3) und die alten Ratsmännern "ihres Eids entlassen". Der alte und der neue Rat prüften dann zusammen, also im ganzen 40 Ratsmänner, die Landesrechnung. Danach trat der alte Rat villig zurück, nur der neue Rat blieb in Tätigfeit. Bon der von Wigand behaupteten Art der Bestellung habe ich nirgend eine Spur gefunden. Uebrigens unterblieb in ereignisreichen Zeiten auch wohl der jährliche Wechsel der Ratsmänner. So stellten die neuhausischen Beamten im Jahre 1689 dem Rat vor, daß im kommenden Jahre viele Durchzüge von Truppen zu erwarten feien. Es fei deshalb beffer, daß der alte Rat, welcher die nötige Erfahrung habe, noch ein Jahr im Amte bleibe. Dem wurde denn auch Folge gegeben.4) In dem einen Puntte hat Wigand freilich Recht, daß nur Boll- und Halbmeier zur Ratsherrmwürde gelangen fonnten. Doch wird man wegen der Tatsache, daß Bardenhauer, Zuläger und Heuerlinge vom Rate ausgeschlossen waren, Delbrück nicht eine "bäuerliche Aristokratie" nennen dürfen, wie Nordhoff<sup>5</sup>) es tut, waren doch überall die Kötter,

<sup>\*)</sup> So Sommer, Handbuch, Bo. I. S. 190, v. Maurer, Einleitung S. 328/29.

2) f. Sammlung der Ratsprotokolle im Amtshaus zu Delbrück.

<sup>3)</sup> Der Eid lautete nach den Protofollon der Sitzung vom 30. September von 1681 (in der in der vorigen Anmerkung genannten Sammlung): "Ich jchwöre einen leiblichen andt zu Gott, daß ich alles dasjenige, worinnen Ihrer Hochführstlichen Gnaden und des Landes Delbrügge interesse versiert, steißig und trensich beobachten will, wozu mich soll helsen Gott und sein heitig Evangelium."

<sup>4)</sup> j. Ratsprotofoll vom 5. Oktober 1689 in der mehrjach angeführten Sammlung der Ratsprotofolle.

<sup>5)</sup> Nordhoff, Römerstraßen und das Delbrückerland, S. 34.

denen in Delbrück die letztgenannten Rlassen entsprechen, sowie Heuerlinge in der Gemeinde minderberechtigt. 1) Gerade an diesem niedrigeren Rang im Gemeindeverbande find die Köttergüter, die den Halbmeiergütern an Größe vielfach gleichkommen, zu erkennen, abgesehen davon, daß die Rötter (in Paderborn und speziell auch in Delbrück) nur Handdienste, keine Spanndienste leisteten.2)

Die geschilderte Ratsverfassung des Landes-Delbrück erinnert recht lebhaft an die Zustände, wie sie in dem nahen Lippstadt nach dem Natswahlstatut von 1341 bestanden. 3) Hier wurden die Natsmänner zu gleichen Teilen aus den 4 "Hofen" genommen. Auch sie blieben nur ein Jahr im Amte und waren zur Wahl ihrer Nachfolger für das folgende Amtsighr berufen. Hierbei waren sie allerdings gezwungen, den Rat, der vor ihnen im Amte gewesen war, wiederzumählen, sodaß sich zwei Räte bildeten: der sitzende und der abgetretene. Lettere Eigenart hat sich in Delbrück nicht ausgebildet. Gleichwohl scheint mir eine Beeinfluffung der Delbrücker Ratszustände durch die Lippftädter, sei es unmittelbar, sei es auf dem Umwege über das benachbarte Rietberg, woselbst das Lippstädter Recht seit altersher zum Vorbild genommen wurde 4), für die ältere Zeit sehr mahrscheinlich. Die Wandlungen, welche der Lippstädter Rat in der Folgezeit durchgemacht hat, haben freilich auf die Delbrücker Verhältnisse nicht eingewirft. Ob und inwieweit das Recht von Lippstadt, das befanntlich eine Modefikation des Soester Rechtes war 5) und nicht nur als Mutterrecht der Stadt hamm und dadurch der sämtlichen Städte der Grafschaft Mark 6) von Bedeutung geworden ist, sondern auch von den Grafen von Arnsberg einer ganzen Reihe von Städten und Freiheiten verliehen worden ist, 7) sonst noch Vorbild für das Delbrücker gewesen ift, läßt sich nicht feststellen.

2) v. Harthausen, Agrarverfassung S. 40.

<sup>1)</sup> Stiive, Landgemeinde 8, 9, 10,

<sup>3)</sup> Ueber die Lippstädter Buftande f. die Beröffentlichungen des Si= ftorifchen Rommiffion für Weftfalen, Die Stadtrechte der Graffchaft Mark,

Lippstadt, herausg. von Overmann, Einseitung S. 39 ff.
4) in Riesberg finden wir einen Rat ichon 1352. (Urfunde ber

Grafichaft Rietberg vom 6. Dezember 1352). Daß Rietberg nach Lipp= städter Recht lebte, erhellt aus den Urkunden der Grafschaft Rietberg vom 20. Mai 1374, 15. Juni 1408 ujw.

5) j. Privileg 1 und 2 bei Overmann.

<sup>6)</sup> f. die Ginleitung von Philippi bei Overmann S. VI.

<sup>7) 3.</sup> B. dem Dorfe Hagen (Seibertz, Urkundenbuch Bd. Nr. 462, 463), Langenscheidt (Seibert a. a. D. Bd. II Nr. 516), Neheim (Seibert a. a. D. Nr. 748), Freienohl und Eversburg (Seiberts a. a. D. Nr. 776).

Der Nat des Landes Delbrück war das beschließende Organ in allen Landessachen. Er wachte vor allem darüber, daß die Rechte der Delbrücker nicht verletzt wurden. Seine Handessichte war jedoch die Ueberwachung der Finanzwirtschaft des Landes. Alle Beamte, welche mit der Finanzverwaltung des Landes besaft waren, vor allem der Landschreiber<sup>1</sup>, hatten ihm Rechnung zu legen. Er bestimmte auch, welche Ausbesserungen an der Kirche zu Debrück, die von dem ganzen Lande unterhalten wurde, an Wegen und Brücken vorgenommen werden sollten. Er beschloß über Schuls und Gefängnissachen, kurz in allen Sachen, welche das gesamte Land betrafen.

Die Rechtssetzung stand dem Nate nicht zu. Sie war dem Landesherrn und seinen Beamten vorbehalten. Mir ist nur ein Fall bekannt geworden, in welchem der Nat einen alle Bewohner des Landes bindenden Beschluß faßte. Im Jahre 1696 bestimmte er, daß jeder Mann fünftighin seine "Lodenrizelle") 6 Jahre lang zu machen dürse (früher durste dies nur 4 Jahre lang geschehen) und sie erst nach dieser Zeit wieder sür die gemeine Weide öffnen müsse. Dieser Beschluß wurde 1699 von den von den Neuhausischen Beamten bestätigt.<sup>3)4</sup>) Dagegen erteilte der Nat häusig Austunft in Rechtsfragen, in der Form der senannten Landurteile, welche nicht nur deim Jahrgericht,<sup>5)</sup> sondern auch in gewöhnlichen Natssitzungen gesprochen wurden.<sup>6</sup>)

In späterer Zeit, als mittlerweile die einzelnen Bauerschaften gewisse eigene Aufgaben erhalten hatten, überwachte der Rat auch die Bauerschaften in Ausführung derselben. So bestimmte er im Jahre 1800, daß jede Bauerschaft zu Lichtmeß ihrer Hebannne das ausgesetzte Gehalt durch den Bauerrichter auszahlen solle.

<sup>1)</sup> j. S. 46.

<sup>2) &</sup>quot;Lode" ist ein Jahresschößling, ein Sproß allgemein. Rizel wird (Kankfol) eine örtliche Bezeichnung sein, die der sonst üblichen "Rete" — Hecke, niestriges Gebüsch entspricht. Lodenrizel wären also junge Büsche, insbesondere der Ausschlag nach der Abholzung. Bergl. Schiller-Lübben

<sup>3)</sup> f. A. E. D., Landsachen Mr. 21.

<sup>4)</sup> Dieser Beschluß ist zugleich ein Beweis dafür, daß es nicht jedermann erlaubt war, all sein Land mit Zännen zu umfriedigen, was Jostes als Charakteristikum des Hagenrechtes ansieht. Bezüglich der allgemeinen zuch Weide im Land siehe übrigens uoch Landrecht, Kapitel 7 § 1.

<sup>5)</sup> j. Landrecht, Kapitel 1 § 1.

<sup>6)</sup> j. Landrecht, Kommentar Kapitel 1 § 4.

<sup>7)</sup> f. A. L. D., Landsachen Rr. 24.

Daß die Natssitzungen vielsach von dem Gografen dazu benutzt wurde, um Berordnungen der bischöflichen Behörde bestannt zu machen, habe ich bereits erwähnt. Er zeigte ferner in dem Nate jedesmal an, daß demnächst das Jahrgericht abgeshalten werden solle, wobei er dann daran erinnerte, daß jeder Natsmann verpflichtet sei, alle Sterbefälle, Zuschläge, Käufe und Exzesse beim Jahrgericht anzuseigen.

Zu seinen Versammlungen trat der Rat gewöhnlich in dem Rathaus zu Delbrück zusammen. Dieses Rathaus das im Jahre 1599 als "neu gezimmert" erwähnt wird, 1) lag an der Dorfftrage, zwischen Strage und Rirchplatz auf der alten Gerichtsstätte "vor dem Hagedorn". Im Jahre 1821 wurde es an den damaligen Pfarrer Hillebrand verfauft und in den nächstfolgenden Jahren abgebrochen. Un seiner Stelle steht heute die alte Anabenschule.2) Ursprünglich wird es nichts anderes gewesen sein, als eine einfache Halle3), welche die Gerichtsgemeinde vor den Unbilden der Witterung schützen sollte. Derartiges finden wir mehrfach an Gogerichtsftätten.4) Gelegentlich fanden anch anderen Orts Ratssitzungen statt, so vor allem auf dem sogenannten Rellerbrinf, einem Sügel nicht weit von dem Orte. wo anf Johanni ein Jahrmarkt abgehalten wurde, oder auf dem Lippling in der Gemeinde Westerloh, ebenfalls einer alten Jahr= marksstätte. Offenbar fanden diese Ratssitzungen mit den Märften zusammen statt.5)

Neben dem Rat als dem beschließenden Organ standen die vier Borsteher des Landes als ausführendes Organ: der Hausgenossenrichter, der Hausgenossenstent und zwei Landstechte. Digand?) und andere behaupten, in älterer Zeit hätten

<sup>1)</sup> f. A. B. Kanglei, XII 5.

<sup>2)</sup> j. A. der "Kanton-Verwaltung Delbriicks betreffend Kommunals Bauten und Reparaturen in der Gemeinde Delbriick" im Amtshaus zu Delbriick.

<sup>3)</sup> f. auch Bessen, Geschichte Bd. II, S. 146.

<sup>4) 3.</sup> B. beim Warenborfer Gogericht. In einem Berichte heißt es: "Des gerichtez stoill oder bank ist gelegen . . . vor der stadt Warendorf buten der Emesporten und ist mit bredden baven togedeckt." Siehe Philippi, Landrechte S. 170. Bergl. ferner Engelfe, Das Gogericht Sutholte, die Freigrafschaft und das Holzgericht zu Goldbenstedt, im Jahrbuch sit vie Geschichte des Herzogtums Oldensburg Bd. 15 S. 183.

<sup>5)</sup> s. Sammlung der Ratsprotofolle sowie A. L. D., Landsachen Rr. 23. 6) Sinen "Landfnecht" gab es übrigens ehemals in Fredeburg, (siehe die Aufzeichnung der Gewohnheiten und Rechte des Amtes Fredeburg vom

zwei Landsnechte die Geschäfte des Landes besorgt, ihre Zahl sei späterhin auf vier vermehrt worden. In dem mir bekannt gewordenen Material ist hiervon nichts zu merken.

Der hausgenoffenrichter ift, wie schon der Rame fagt, der alte Richter der Hausgenoffenschaft, also der ehemalige bischöfliche Beamte, dem die Hofgerichtsbarkeit übertragen war. Diese war ihm im Laufe der Zeit genommen, und wie die weitere Darstellung zeigen wird, an das Jahrgericht übergegangen. Einen fleinen Teil seiner ehemaligen Gerichtstätigkeit hatte er allerdings behalten: Vor ihm oder dem Hausgenoffenknecht fand fand die llebertragung ganzer Höfe, die bischöfliches Cigen waren, ftatt.1) Es hatte somit eine Berschiebung in seiner Tätigkeit stattaefunden: Bon einem Beamten des bischöflichen Fronhofs ift er zum Selbitverwaltungsbeamten des ganzen Landes Diese Erscheinung stimmt mit der bereits früher gemachten Beobachtung, daß der Gograf als Vertreter des Landes auftrat, überein. In dem Hausgenoffenknecht werden wir den Fronen des Hausgenoffengerichtes, in den beiden Landfnechten die des Gogerichtes zu erblicken haben2).

Ueber die Bestellung der vier Vorsteher sind wir nur dürftig unterrichtet. Tedenfalls wurden Hausgenossenrichter und snecht im 18. Jahrhundert von dem Nat auf Lebenszeit gewählt und sodann von dem Drosten bestätigt und vereidigt. Sie sollten nach Landesbrauch bischöfliche Volls oder Halbmeier, also Hausgenossen sein. Doch beobachtete in späterer Zeit der Trost hin und wieder weder letzteres Ersordernis noch auch das Wahlrecht des Nates, sondern besetzte selbständig die genannten Posten mit irgend welchen im Lande angesessen.

3) S. das folgende intereffante Landurteil im Archiv des Landes Delbriick (in einer notariell beglanbigten Abschrift):

Jahre 1652 bei Seiberts, Urfundenbuch Bd. III, Nr. 1046. Es ist jedoch zu beachten, daß die Fredeburger Freie waren. Im übrigen ist die Stellung dieses Landsnechtes bislang noch nicht klar gestellt.

<sup>7)</sup> Bigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corren, Bd. II, S. 408, v. Maurer, Sinleitung S. 328, Sommer, Handbuch Bd. I, S. 190.

<sup>1)</sup> Landrecht Kapitel I § 16.
2) Wigand, Provinzialrechte von Paderborn und Corven, Bd. II S. 409, sieht in den Landlucchten der älteren Zeit den Burrichter und den Fronen. Abgesehen davon, daß mir keine Tuelke bekannt geworden ist, welche die Behauptung Wigands, es hätte in älterer Zeit nur zwei Landlucchte in Delbriich gegeben, bestätigt, erscheint mir diese Ansicht schon im Hindlick auf die Namen der vier Borsteher unrichtig.

noffenknecht hatte den Hausgenoffenrichter bei seiner Tätigkeit zu unterstützen und trat an seine Stelle, wenn dieser abging.

Die Landknechte wurden ebenfalls vom Rate gewählt und vom Droften bestätigt und beeidigt. Sie konnten aus allen Bevölkerungsklassen genommen werden. Ihre Amtsdauer währte aber in der Regel nur ein Jahr. Im Bewährungskalle blieben sie jedoch auf Wiederwahl auch wohl mehrere Jahre nacheinander in ihrer Stellung. Im letzteren Falle waren sie naturgemäß die ersten, welche für eine Neubesetzung der Posten des Haussgenossenssichters und steechts in Frage kamen.

Die genannten vier Vorsteher hatten die Beschlüsse des Rates auszuführen und nahmen deshalb auch an den Sitzungen des Rates teil. Sie waren die Vertreter des Landes nach außen. Als solche richteten sie die Vittschriften an den Vischof, vertraten das Land in Rechtsstreitigkeiten usw. Der Hausgenossenrichter und der Hausgenossenschlenkt waren außerdem vor allem in den Streitigkeiten als Schiedsrichter tätig, welche zwischen Eltern und Kindern entstanden, insbesondere wegen der Leidzucht. In solchen Fällen wurden sie eigenartigerweise regelmäßig auch von den benachbarten Stuckenbrockern als Schiedsrichter angerusen. was sich daraus erklärt, daß diese ebenfalls Nachkommen ehemaliger

Sabb. 17. Nov. 1781.

Burde zu Delbruck ben unterem Hagedorn abgehaltenen Jahrgerichte nachstehendes Landurthel gefragt:

<sup>1.</sup> woher der Sansgenoffen Richter und Anecht den Namen führen, daß sie Sansgenoffenrichter und Knecht heißen?

<sup>2.</sup> aus welchen Meyeren der Hausgenoffenrichter und Knecht miffen angesetzet werden?

<sup>3.</sup> wan dan ein solcher Laudknecht dagegen gehandelt und ohne Bewilligung des Naths in Landsachen gethan, was er nicht hette thuen sollen, ob das Land schuldig sen, denselben zum Hausgenossenknecht anzunehmen?

Nachdem nun vorstehende Fragen dem versamleten Lande gewöhnlicher Maßen vorgetragen worden, reserirte der Hausgenossen Richter Lohmann darauf erkant und resolvirt zu sehn:

ad 1 et 2) daß der Hamptgenoffen Richter und Knecht den Namen baher hetten, weil diese Stellen aus den Hausgenoffen Meyeren besetzet werden miisten.

ad 3) daß kein Landknecht ohne Vorwissen und Geheiß des Raths unternehmen dörse, und wan ein solcher sich dessen dennoch unterstünde, und etwas dem Lande nachteiliges unterneähme, daß als dan

ad 4) das Land einen solchen als Hansgenoffen Knecht nicht anzunehmen verbinden sen.

<sup>1)</sup> Wenn fie Sausgenoffenmeier waren.

<sup>2)</sup> siehe Archiv des Landes Delbriick, Stuckenbrocker Sachen.

Paderbornischer Villstationsangehöriger waren und nach Delbrücker Recht lebten. Dach außen trat hingegen die Tätigkeit der Landknechte in den Bordergrund. Eine Teilung der Geschäfte unter den Borstehern derart, daß der erste für die Landessachen, der zweite für Kirchen- und Schulangelegenheiten zuständig gewesen wäre, wie sie Sommer?), Wigand3 u. a.4) annehmen, tritt in dem Aktenmaterial nirgends zutage.

Die Kosten bieser Selbstverwaltung des Landes wurden einmal aus den dem Lande zustehenden Strafgeldern und sodann aus den der Einziehung der Steuern erzielten Überschüssen bestritten.

Rat und Vorsteher waren die Organe des gangen Landes. Im Laufe der Zeit hatten fich jedoch auch die einzelnen Bauerschaften zu Gemeinden entwickelt. Sie hatten eigene Schulen, Wege, Brücken, Hebammen usw. Die Besorgung der fich hieraus ergebenden Aufgaben lag den in jeder Bauerschaft jetzt vorhandenen Bauerrichtern ob. Im Dorfe Delbrück finden wir im 18. Jahrhundert an statt eines Bauerrichters zwei "Bürgermeister". Wie der Rat des Landes, so scheinen auch diese Bürgermeister des Dorfes nach dem Borbild benachbarter Städte geschaffen zu sein.5) Während wir über die Wahl der Bauerrichter soust nicht näher unterrichtet sind, gibt uns ein Streit aus dem Jahre 1762 über die Besetzung der Bürgermeisterstellen im Dorfe Delbrück Aufflärung über die Bestellung der letzteren. 6) Damals weigerten sich die beiden Erwählten, das Amt als Bürgermeister anzunehmen. Als der Gograf ihnen die Annahme befahl, beschwerten sie sich beim Bischof, der den Gografen zum Bericht aufforderte. Dieser meldete, daß "im firchdorf Delbrück die gewohnheit von den älteren zeiten hergebracht, daß zwen bürgemeister als vorstehere des dorfs, und zwar einer von den sogenannten dorfstetten,7) der andere aber von den fleinen (stetten) mittels beschener convocation per pulsum campanae unter dem befannten Hagedorn, sub dio, publice erwehlet und proclamiret werden nach welchen vorgang die alte

<sup>1)</sup> siehe Zeitschrift Bd. XI, S. 350.

<sup>2)</sup> Sommer, Handbuch Bd. I, S. 191.

<sup>3)</sup> Wigand, Provinzialrechte von Pad. 11. Corv., Vd. II, S. 408.
4) v. Maurer, Ginl. S. 328, Duesberg, Kommunalverhältnisse S. 11.

<sup>5)</sup> Ueber Biligermeister in Dörfern fiehe v. Maurer, Dorfversaffung, Bd. II, S. 23, 24. — 6) j. A. P. Geheimen Rates VI, 39.

<sup>7)</sup> dies durften die Bardenhauer, die "fleinen Stätten" die Zuläger- ftätten fein.

bürgermeistere den neu erwehlten ihr gehabtes ehren ambt förmblich übertragen; beh der wahl aber auf fein alter, ordnung, groß oder kleine stette sondern einzig auf die capazität der gemeinheitssgliederen gesehen, mithin auch keine Zeit sestgesetzt wird, wie lang ein burgemeister vorstand zu leisten sein folle." Der Gosgraf hat also ein Bestätigungsrecht bezüglich der erwählten Bauerrichter. Daraus, daß hier hervorgehoden wird, es sei keine Rücksicht auf die Größe des Grundbesitzes der Dorsbewohner zu nehmen, wird man schließen müssen, daß dieses bei der Bahl der Bauerrichter in den anderen Ortschaften des Landes geschah. Welche Klassen der Bewohner von dem Amt des Bauerrichters ausgeschlossen waren, läßt sich freilich nicht sagen.

Die Rosten für die Verwaltungsangelegenheiten der einszelnen Bauerschaften wurden durch Umlagen auf die Bewohner

gedecft.

Wann die Banervichter zum ersten Male auftreten, läßt sich nicht ermitteln. Erwähnt sei nur, daß sie im 18. Jahrshundert fein Burgericht abhaltən¹), und daß im 17. Jahrhundert die ihnen später obliegenden Verwaltungsgeschäfte anschhunden nach von den aus den einzelnen Banerschaften stammenden Ratsmännern besorgt wurden²). Im Jahre 1654 werden unter den Vertretern des Landes neben den Vorstehern und dem Nat vier "Richtere des Lands Delbrüggen" aufgesührt³), die nach Lage der Sache nur die späteren Banerrichter sein können. Ihre Zahl (4) dürste sich daraus erstären, daß nach damaliger Unsfässung Delbrück 5 Gemeinden hatte und im Dorfe Delbrück die Bürgermeister ihre Stellung einnehmen. Im 18. Jahrshundert sinden wir auch im Nordhagen und in Hövelhof solche Banerrichter.4)

All biese Alemter der Selbstverwaltung des Landes waren Chrenämter. Als einzigen Vorteil erhielten die genannten Besanten Freiheit von sämtlichen dem Landesherru zu leistenden Abgaben und Diensten. Diese Wohltat stand übrigens auch den Schulmeistern, Briefträgern und den grundherrlichen Beamten zu. 5)

<sup>1)</sup> Eigentliche Dorfgerichte gab es in den Dörfern des Paderborner-Bischofs überhaupt nicht. Die Dorffrevel wurden vor dem Gogericht bestraft. Siehe v. Harthausen, Agrarversassung S. 72. 2) s. L. L., Landsachen Rr. 8 (1698).

<sup>3)</sup> j. A. & L., Edinblaujel Al. & (1636).
3) j. A. des P. K.-A., Kapiel 120 (62).
4) j. A. des P. K.-A., Kapiel 120 (278).

<sup>5)</sup> j. A. P. Geheimes Rates V, 32, A. L. D., Kammersachen Rr. 18.

d) Die Rechtspflege im Lande Delbrüd.

Bei einer Untersuchung der Rechtspflege im Lande Delbrück richtete sich unsere Aufmerksamkeit zunächst auf das Gogericht. Eine genauere Betrachtung ergibt bald, daß es nicht mehr das alte Bolksgericht des Mittelalters ist. Nur die alte Schale ist geblieben, während der Inhalt ein ganz anderer geworden ist.

Das Gogericht, auch Jahrgericht, ober Mais bezw. Herbstsgericht genannt, wird, wie bereits letzerer Name sagt, zweimal im Jahre, im Frühling und im Herbste abgehalten<sup>1</sup>) Nach dem ersten Privileg auß dem Jahre 1506<sup>2</sup>) sollte das Gericht viermal im Jahre stattsinden. Aufzeichnungen des 17. Jahrhunderts ergeben, daß damals das Gogericht zweis dis dreimal im Jahre gehegt wurde.<sup>3</sup>) Im 18. Jahrhundert gab es, wie erwähnt, nur noch zwei solcher ordentlicher Gerichtstagungen. Bereits der Umstand, daß das Gogericht trop der steigenden Bevölferungszahl immer selsener tagte, deutet an, daß dieses Gericht allmählich einen Teil seiner ehemaligen Aufgaben verloren hat.

Freilich war nach wie vor "vor dem Hagedorn", der alten Malstätte, der Ort des Gerichtes.<sup>4</sup>) Auch die "Hegung" fand im 18. Jahrhundert noch in uralter Korm statt, die uns das Landrecht genau mitteilt.<sup>5</sup>) Doch war ein Fremdförper in dem Gogericht des 18. Jahrhunderts vorhanden: Die Neuhaussischen Beamten, an ihrer Spize der Trost. Seine Gegenwart ist mit dem Charafter des alten Bolksgerichtes, dessen Borstzender von der Gerichtsgemeinde gewählt wurde, nicht vereindar.<sup>6</sup>) Das

<sup>1)</sup> Soiche Jahrgerichte gab es im Fürstentum Paderborn überall. Siehe Archiv der neuen Zeit, Regierung Minden, Fürstentum Paderborn, Acc. 5/94 Nr. 60.

<sup>2)</sup> j. Wigand, Provinzialrechte von Pad. n. Corv. Bd. II, S. 72.
3) j. A. L. D., Gografensachen Ar. 2. Danach wurde im Jahre 1672 am 11. 12. und 13. März, 25. 26. und 27. Juni und am 30. Septumber, 1. und 2. Oktober in Telbriick "Priicht» und Gogericht" abgeshalten. In den folgenden Jahren (die Nachricht reicht nur bis zur Mitte des Jahres 1674) fanden nur zwei Gerichtstagungen statt, die sämtlich drei Tage dauerten, abgesehen von der ersten des Jahres 1673, die vier Tage in Anspruch nahm).

<sup>4)</sup> Der "vor dem Hagedorn" genannte Platz lag zwijchen Kirche und Doriftraße. Auf ihm steht heute das Hans des Kanimanns Leverken. " A fragen 5) Landrecht Kapitel I, § 5.

<sup>6)</sup> Dieselbe Entwickelung ist übrigens auch in anderen Orten zu be-Mital juffkaz obachten z. B. die Berhältnisse im Gogericht Sutholte bei Engelse, das Gogericht Sutholte, die Freigrasschaft und das Holzgericht zu Goldenstedt; im Jahrbuch sür die Geschichte des Herzogtums Oldenburg Bd. 15, S. 163.

wurde auch bei seinem Eindringen augenscheinlich empfunden. Ein deutliches Zeichen dasür dürften die Formen sein, unter denen der Drost empfangen wurde, wenn er zum Gericht ins Land kam: Bis zu der Landesgrenze, "dem Schlingbaum vor der Südmühlen", gingen die Vorsteher des Landes ihm entgegen und fragten ihn, ob er das Recht bringen oder selbiges bei ihnen sinden wolle. Auf die Antwort des Drosten, das er das Recht bei ihnen sinden wolle, wurde der Schlagbaum geöffnet und der Drost zum Dorf geleitet. Dan alter Zeit hatte diese Form einen Inhalt, indem sie zeigte, das der Drost an sich nicht zum Gerichte gehörte, das er vor allem keinen Einfluß auf die Rechtsprechung haben sollte. Im Laufe der Zeit war der geschilderte Brauch allerdings zur inhaltlosen Formel geworden, wie die Folge zeigen wird.

Im 18. Jahrhundert war der Drost Vorsitzender des Gerichtes. Der Gograf war zum Beisitzer (neber dem Rentmeister und den beiden Landsnechten) herabgesunken.<sup>2</sup>) Der Drost setzte den Termin des Gerichtes sest und teilte ihn dem Gografen mit. Dieser gab ihn an die Pfarrer zur Bekanntmachung von der Kanzel weiter,<sup>3</sup>) zeigte ihn auch selbst in dem Rate an. Erscheinen mußte jeder männliche Eingesessen des Landes. Die

Fehlenden wurden mit 2 S Strafe belegt.4)

Das Jahrgericht dauerte im 18. Jahrhundert in der Regel zwei Tage. Am ersten Tage wurden die Weinkäufe und Sterbeställe der Eigenbehörigen, und zwar sowohl der bischöflichen wie der anderer Grundherren "gedungen", also grundherrliche Akte vorgenommen, am zweiten Tage "die Excesse" bestraft,<sup>5</sup>) d. h. die Alebertretungen gegen die landesherrlichen Anordnungen. Um ersten Tage war das Jahrgericht also im wesentlichen das alte "Haussgenossenschieht", da der weitaus größte Teil der Landesbewohner bischössliche Hausgenossen waren, am zweiten ein Brüchtengericht. Eine erkennende Tätigkeit in Zivilstreitigkeiten hatte das Gogericht des 18. Jahrhunderts nicht mehr. Ein künnmerlicher Rest war die Erteilung der sogenannten "Landurteile", die Abgabe von Weistümern über das geltende Recht. Auch diese wurden nicht unter Beteiligung des ganzen Gerichtsumstandes gesprochen, sondern nur von den Ratsmännern, die seder mit dem "gewöhnlichen,

4) siehe Landurteil vom 12. VI 1680.

 $<sup>^1)</sup>$  Landrecht Kapitel 1  $\S$  4. —  $^2)$  f. Landrecht a. a. D.  $^3)$  f. A. B. Geh.imen Kanzlei, XIII, Ziff. 4.

<sup>5)</sup> j. A. B. Geheimen Kanzlei, XIII, 4.

jo benahmseten Ratsspieß" versehen erschienen, beschloffen und dann von dem Hausgenoffenrichter oder strecht verfündet. Solche Landurteile konnten übrigens auch in den gewöhnlichen Ratssitzungen gefällt werden, also losgelöft von der Gerichtstagung. Derjenige, der ein solches "Landesurteil" wünschte, legte seine Frage, wie die im Archiv des Landes vorhandenen Landurteile zeigen, felbst schriftlich nieder und gab den Zettel an den Landschreiber oder ließ sie durch den Landschreiber aufzeichen. der den "casus" "dem lande (d. h. dem Rate) zur unterredung" gab. Die Fragen mußten gang allgemein gefaßt sein und durften teine Parteinamen enthalten. Doch laffen die Antworten des Rates erfennen, daß den Ratsmännern vielfach das zu Grunde liegende Streitverhältnis nicht unbefannt war. Der Rat, in dieser Beziehung "das Land" als Verkörperung der ganzen Gerichtsgemeinde genannt, ließ durch eines seiner Mitalieder die gewünschte Auskunft erteilen u. z. erst nach reiflicher Überlegung. Mehrfach finden wir in den Aften den Bermerk: "das land will wegen dies posts das gericht bis aufs nechste aufnehmen und sich darauf unterdessen erfündigen und alsdan erflären". War der Kall jedoch allzu verwickelt oder zu unklar dargelegt. so wurden die Parteien vom Rat furzerhand an die "Herren Beamten" verwiesen, ein Verfahren, das das Ansehen der Delbückischen Landurteile nicht gerade gehoben haben dürfte.

Bei dieser Sachlage ist es nicht verwunderlich, wenn die Neuhaussischen Beamten den ersten Teil des Jahrgerichtes nach Neuhaus verlegen und die grundherrlichen Alte nur noch in Neuhaus vornehmen wollten. Auf die Beschwerde der Delbrücker antwortete der Bischof, diesenigen, die den Weinkauf bedingen wollten, hätten sich bei dem Grundherrn zu melden, und weil nun der ordentliche Sitz der Beamten in Neuhaus sei, ergebe sich von selbsit, daß die Dingung der Weinkürfe eher zu Neuhaus als in Delbrück geschehen müsse. Verlich gelang es dem Bischof nicht, damit durchzudringen. Nach dem Urteil des Reichskammergerichts zu Wetplar von 17752) mußte er das

Gericht in Delbrück unverändert laffen.

Wann die oben gezeichnete Vereinigung von grundherrlichem Gericht und Gogericht stattgefunden hat, ist nicht zu erkennen.

Unscheinend ist sie schon recht früh erfolgt. Übrigens konnte das

1) f. A. B. Geheimen Kanglei, XIII, 4.

<sup>2)</sup> Eine Abschrift befindet sich im A. L. D., Kammersachen Nr. 2.

Domfapitel verlangen, daß seine Deputierten zum Jahrgericht zugezogen wurden. Ihm stand ja auch die sonst dem Landesherrn zufallende Hälfte der Strafgelder zu, welche seinen Grundhörigen auferleat wurden. 1)

Die eigentliche streitige Gerichtsbarkeit in Zivissachen übte der Gograf als Einzelrichter aus.2) In seinem Gericht fam das gemeine Recht in weitestem Umfang zur Anwendung, was ja auch nicht verwunderlich erscheint, wenn man bedenft, daß die Gografen in dieser Zeit regelmäßig Gelehrte. d. h. römischrechtlich gebildete Juristen waren. Entsprechend war auch das Prozestrecht dasselbe, wie das sonft zu jener Zeit übliche. Wann beide Rechte in Delbrück Eingang gefunden haben, ift nicht ersichtlich. Doch dürfte Delbrück keine Ausnahme von der allgemeinen Entwickelung gebildet haben. 3m Jahre 1722 erging eine Gerichtsordnung für Delbrück3), die insbesondere betonte, daß der "verordnete Aktuarius", ein Landichreiber, zu allen "actus iudiciales" des Gografen zugezogen werden solle, daß der Landschreiber über die Klage sowohl wie über die "decreta" des Gografen Protofoll zu führen habe usw. allem die Zuziehung des Landschreibers aab den Delbrückern Anlaß zu mancherlei Klagen4). Denn bislang hatten die Parteien in Delbrück nur an den Gografen und die beiden Gerichtsdiener, welche Bögte hießen5), Gebühren für ihre Tätiakeit zu zahlen gehabt. Setzt verlangte solche auch der Landschreiber. Dadurch wuchsen natürlich die Prozeffosten ganz bedeutend. Die vielfachen Vorstellungen der Delbrücker dieserhalb scheinen jedoch ohne Erfolg geblieben zu fein.

Ein besonderer Ort war für die richterliche Tätigfeit des

Gografen nicht vorgeschrieben.

Im 18. Jahrhundert erfuhr die Tätigteit des Gografen in gewisser Beziehung eine Erweiterung, indem dieser immer häusiger auf Anfragen Ausfunft über das geltende Gewohnheitserecht gab <sup>6</sup>) und darüber "einen glaubhaften Schein" ausstellte. Damit ersetze er die sonst üblichen Landurteile.

3) A. L. D., Gografensachen Rr. 1. 4) A. L. D., Gografensachen Rr. 5.

6) f. 3. B. A. L. D., Landjachen Mr. 13.

<sup>1)</sup> j. Mscr. VII, 3722. — 2) j. Landrecht, Kapitel I § 5.

<sup>5)</sup> Diese find wohl zu unterscheiden von den grundherrlichen Untervögten. Sie nehmen also die ehemalige Stellung der Landknechte ein, die im Lause der Zeit zu reinen Verwaltungsbeamten geworden waren.

Es hatte also der Gograf die Rechtsprechung in Zivilsachen erster Instanz. 3m 18. Jahrhundert stand diese Bestimmung jedoch sozufagen nur noch auf dem Papier. In weitem Maße übten nämlich die Neuhausischen Beamten die Rechtsprechung Sie waren ja in grundherrlichen Angelegenheiten des Bischofs und in Berwaltungssachen das Aufsichts- und Beschwerdeorgan, das über dem Gografen stand. Was war da natürlicher, als daß die Delbrücker sich auch in Rechtsstreitigkeiten beschwerdeführend an fie mandten? Eine weitere Folge davon war, daß mancher seine Rlage gleich an sie richtete und den Gografen überging. So sehen wir denn, daß die Neuhausischen Beamten vielfach in erster Instanz Richter waren, wie ja auch anderwärts der Amtmann vielfach zum Richter wurde, 1) d. h. auf eine Klage hin forderten sie den Gografen zur Untersuchung und zum Bericht auf. Teilweise wiesen fie ihn dabei an, eine gewisse Entscheidung zu fällen, falls sich etwas Bestimmtes herausstellen werde, teilweise entschieden sie selber.2) Bon Rechtswegen stand ihnen diese Tätigkeit freilich nicht zu. Nach dem Gesetze hatte der Gograf das "ius primae instantiae". Obwohl das auf Beschwerden an die Hoftammer oder an den Bischof immer wieder anerkannt wurde, ist, soviel ich sehe, doch die richterliche Tätiakeit des Droften und des Rentmeisters nie gang eingestellt worden.3) Dagegen scheinen sich die Delbrücker nur selten gleich an eines der drei Paderborner Obergerichte, die Regierung, das Officialatgericht und das Hofgericht, die im allgemeinen eine mit den Untergerichten konfurrierende Jurisdiktion hatten, gewandt zu haben. Aus den Delbrücker Quellen ist mir ein solcher Vall nicht bekannt geworden.4)

Bezüglich der Strafgerichtsbarkeit im Lande Delbrück läßt sich für die ältesten Zeiten nur schwer Klarheit gewinnen. Seitdem die Quellen reichlicher fließen, war stets das Gogericht

<sup>1)</sup> fiehe Schröder, Rechtsgeschichte S. 880.

<sup>2)</sup> j. 3. B. Aften des Paderborner Kapfelarchivs, Kapfel 120, 199.

<sup>3)</sup> fiehe den Bericht der Neuhausischen Beauten in den A. d. P. K.-A., Kapiel 120, 199. Danach können die Telbricker sowohl bei der Amtsstube als auch bei dem Gografen "elective" in erster Justanz klagen.

4) siehe dezu Kraampanger Die Dragnisation der wenkischen Justiz

<sup>4)</sup> siehe dazu Kraayvanger, Die Organisation der preußischen Justiz und Berwaltung im Flirstentum Paderborn 1802—1806, S. 16 si, dessonders S. 22. Er verläßt sich offensichtlich zu sehr auf die Abhandlung "Neber die Bersassung der Untergerichte des Erbsürstentums Paderborn" im Archiv der neuen Zeit, Oberpräsidium A. 5, die mir jedoch in mehrsacher Beziehung nicht einwandsrei erscheint.

das ordentliche Strafgericht in allen Sachen. Daraus läßt fich jedoch nicht schließen, daß das Gogericht von jeher im Besitze der hohen Gerichtsbarteit in Straffachen gewesen fei. Denn einmal sind wir über die Tätigkeit des ehemaligen in Delbriick zweifellos vorhanden gewesenen Freiheitsgerichts zu wenig unterrichtet, sodann stammen die Nachrichten über das Gogericht aus einer Zeit, in welcher dieses bereits allgemein in Westfalen das "iudicum altum" war.1) 3m 18. Jahrhundert hatte das Gogericht eine eigentliche Kriminaliurisdiftion nicht mehr. Nur die llebertretungen der bischöflichen Berordnungen wurden, wie wir sahen, vor ihm bestraft. Bon allen "Kriminalfällen" mußte der Gograf, wie auch sonst die Unterrichter auf dem Lande, umgehend Meldung an die Baderborner Kanzlei machen, die dann die nötigen Untersuchungen, Augenscheinseinnahmen, Zeugenverhöre usw. anordnete. Lettere hatte der Gograf vorzunehmen. und zwar "unter Zuziehung beider Landfnechte oder zweier anderer beeideter Schöffen." 2) Als Schöffen waren die Ratsmänner tätig. Die Aften wurden alsdann nach Paderborn geschickt, wo die Ranglei das Urteil verfaßte, das der Gograf unter dem Hander im Beisein der Landtnechte und Ratsmänner "Namens eines zeitlichen Landsherrn und denen von der Delbrück" ver= Die Bollstreckung, die in Delbrück erfolgte, oblag ebenfalls dem Gografen, der auch hierzu zwei Schöffen heranziehen mußte. Kür das Gefängnis und die Vollitreckungswertzeuge hatte das Land zu forgen.3)

Schon aus diesem Zustand ließe sich deutlich erkennen, daß ehemals das Gogericht die Rechtsprechung in Strafsachen hatte, wenn dies nicht schon ohnehin feststände. Diese ehemalige Kompetenz des Gogerichtes ist der Grund dafür, weshalb noch später die Urteile im Namen des Landesherrn und derer von der

Delbrück, d. h. der Gerichtsgemeinde ergehen.

Ungefichts der geschilderten Zustände in der Rechtspflege braucht es eigentlich nicht mehr besonders hervorgehoben zu werden,

<sup>1)</sup> Dies war bereits im 13. Jahrhundert der Fall.

<sup>2)</sup> j. Landrecht, Kapitel 1 § 6.
3) Im Jahre 1725 berichten Borsteher und Nat, daß die Miiller, Jöllner und Leineweber die "Kriminalpfähle" aufrichten militen. Die vier discholen Miihlenpächter im Lande beschweren sich darüber mit der Begründung, davon stände nichts in ihren Verträgen. Sie seinen eben keine Erbmiiller. Sie könnten die Schande ("Galgenrichter" zu heißen), nicht auf sich siehen Lasse. A. L. L. D., Kriminalsachen, Nr. 4, 5.

daß der Gograf in dieser Zeit von dem Bischof und seinen Beamten in Neuhaus ganz nach Belieben ernannt und vereidigt wurde. weshalb er auch "substituierter Gograf", oder "verordneter und geschworener Landrichter" hieß. Der ihm als Brotofollführer beigegebene Landschreiber wurde ebenso wie die beiden als Gerichtsdiener fungierenden Bögte von den Neuhausischen Beamten eingesetzt.

Als ferneres Gericht finden wir in Delbrück im 18. Jahrhundert noch ein Markaericht, das Höltingsgericht in der Waldmark von Westerloh und Westenholz. Das Holzgericht für diese Mark wurde abwechselnd auf den einzelnen Söfen der beiden Gemeinden abgehalten. Im Archiv des Landes Delbriick finden sich noch die Begungsformeln für dieses Höltingsgericht.1) Die Hegung erfolgt durch den Gografen und zwar fast ganz genau in der Form, in welcher nach dem Landrecht<sup>2</sup>) das Jahraericht gehegt wurde. Hier wurden die Begungsfragen an den "Holzförster" gerichtet.

In geiftlicher Beziehung gehörte Delbrück zum Archidiakonat des Dompropstes, der in seiner Eigenschaft als geistlicher Richter auch Anordnungen erließ, 3. B. über Totengeläute, Totenfeiern uiw. 3)

Mus der ganzen Darstellung geht hervor, daß von einem Volksgericht in Delbrück im 18. Jahrhundert feine Rede mehr sein fann.4) Bielmehr hat sich die Rechtsprechung hier wie überall in steigendem Maße von der alten Rechtsprechung durch das Bolt entfernt und ist immer mehr zur Beamtenrechtsprechung geworden.

#### e) Die Besonderheiten der Delbrückischen Berfassung.

Es bleibt nach diesen Untersuchungen noch übrig, auf einige Buntte einzugehen, welche der bisher geschilderten Berfassung des Landes Delbrück auch noch in der späteren Zeit ein eigenartiges Gepräge gegeben haben, oder gegeben haben follen.

Un erster Stelle ist dabei auf die Tatsache hinzuweisen, daß das Land Delbrück auch da noch gewiffermaßen eine einzige

LXXX. 2.

<sup>1)</sup> A. L. D., Landjachen Nr. 6. — 2) Landrecht, Kapitel 1 § 5. 3) j. 3. B. A. L. D., Landjachen Nr. 49, Kirchenjachen Nr. 3. 4) Unrichtig ist demnach die Ansicht von Duesberg, Kommunalvers hältniffe @. 11, der behauptet, das Jahrgericht in Delbriick habe einen gang anderen Charafter gehabt als in den anderen Paderbornischen Landesteilen.

große Gemeinde, einen Selbstverwaltungskörper bildete, als die einzelnen Bauerschaften des Landes und das Dorf Delbrück bereits zu, freilich noch minder selbständigen, Gemeinden mit eigenen Aufgaben sich ausgewachsen hatten. Dieser Zustand, der wirklich ungewöhnlich ist, ist auch im 18. Jahrhundert sehr wohl bemerkt worden. Bezeichnender Weise heißt es in dieser Zeit von Delbrück einmal: "sämtliche Gemeinden der Dorfschaft Delbrück") Man erkannte also, daß innerhalb der großen Gemeinde, die hier "Dorfschaft" genannt wird, kleinem Gemeinwesen bestanden. Besonders eigenartig erscheint das Vorhandensein eines Nates innerhalb der Versassiung des Landes, während sonst berartige Ausschüffe nur für die einzelnen Dorfgemeinden bestellt wurden.<sup>2</sup>)

Diese auf den ersten Blick so außergewöhnlichen Tatsachen sinden ihre Erklärung in der geschichtlichen Entwicklung des Landes. Zu der Zeit, als die Ortschaften des Landes wegen der geringen Zahl ihrer Bewohner noch eigentlich gar keine Bedeutung hatten, hatte das ganze Land ein Gemeinwesen, das man am zutressendsten eine Bauerschaft des sich eigene Organe, darunter auch den Nat, schaffen mußte, da sich eigene Organe, darunter auch den Nat, schaffen mußte, da ihm wegen der schwachen landesherrlichen Berwaltung erhebliche Aufgaben zusielen. Diese einmal bestehende Bersassung, die anfänglich gar nicht außergewöhnlich war, hat sich Jahrhunderte lang erhalten, auch dann noch, als sich in den Zuständen des Landes bereits mancherlei geändert hatte. In diesem Fortbestehen der alten Bersassung liegt immerhin eine bemerkenswerte Besonderheit, aber auch, wie wir noch sehen werden, sozusigen die einzig e der Delbrücksischen Geschichte.

Alls weitere Eigenheiten der Delbrückischen Zustände werden das Marktrecht, die Gilde, sowie Zollfreiheit und Münzgerechtigsteit genannt, welche dem Delbrücker Rechte einen städtischen Unstrich gegeben haben sollen,3) die wachsende Selbständigkeit des Landes gegenüber der Landeshoheit dartun sollen.4)

Es ist richtig, daß in Delbrück ein Markt, ein Freimarkt bestand. Wigand scheint anzunehmen, daß ein solcher in einer

<sup>1)</sup> f. A. B. Hoffammer VI, 15.

<sup>2)</sup> f. v. Maurer, Dorfverfaffung, Bd. II S. 65 ff.

<sup>3)</sup> Wigand, Provinzialrechte von Pad. 11. Corv. Bd. II, S. 403. 4) Gierfe, Rechtsgeschichte der deutschen Genossenschaft, S. 527 Ann. 56.

Landgemeinde nicht bestehen konnte. Dem ist gegenüber zu halten, daß wir bei dem Markt in Delbriick nach dem Brivileg von 16601) (welches Wigand im Auge zu haben scheint) nur mit einem zweimal im Jahre abgehaltenen Jahrmarft zu tun haben. Das Recht, einen folchen abzuhalten, wurde den Delbrückern im Jahre 1610 gegeben.2) Der eine Markt follte am Donnerstag vor Pfingften auf dem "Rellerbrinf", der andere auf Ratharina (25. November) im Dorf abgehalten werden, derart, daß "zwei tags zuvor wie auch zwei tage darnach allerhand fauf- und verkaufhändel als auf anderen freien jahrmärften preuchlich und herfommen, allda geübt und getrieben werden sollen und mögen." Beitere Bestimmungen über dieses Marktrecht sind in dem genannten Privileg von 1660 getroffen. Rach diesem wird die zweitätige Frist vor und nach dem Martte auf je zehn Tage erweitert. Zum Zeichen des freien Marktes soll an dem Kirchtum eine Fahne3) ausgestreckt werden. Die während des Marktes verwirkten Brüchten sollen zur Sälfte dem Lande anheimfallen. Es wird also ein besonderer Marttfriede gegeben4) (und ein besonderes Marktgericht angeordnet), als dessen Zeichen die Fahne erscheint<sup>5</sup>). Außerdem wurde schon seit alten Zeiten am 24. September ein Jahrmarft auf dem Lipplina abgehalten6) Ein solcher Jahrmarkt ist jedoch keineswegs eine städtische Einrichtung. Er findet sich in vielen Dörfern.7) "Eine städtegründende Macht wohnt ihm nicht inne".8) Von städtischen Zuständen in Delbrück würde man schon eher sprechen tönnen, wenn sich ein Wochenmarkt fände. Von einem solchen ist in den Quellen allerdings mehrfach die Rede. 9) Doch zeigt eine genaue Untersuchung, daß an den "wöchentlichen Markttagen" fremde Raufleute im Lande Handel und Wandel (Hausierhandel)

1) j. Wigand, a. a. D. Bd. III, S. 81.

wirklich das älteste Marktprivileg ift.

4) f. Rietschel, Markt und Stadt, S. 195 ff.

5) f. Rietschel, a. a. D. S. 212.

7) f. Rietschel, a. a. D. S. 40 und v. Maurer, Dorfverfaffung

Bd. I, S. 144 ff. — 8) Rietschel a. a. D. 47.

<sup>2)</sup> f. A. P. Kanglei, VIII, 1. Zweifelhaft ist es mir, ob dieses

<sup>3)</sup> Das "eigene Fähnlein des Landes", von welchem manche, 3. B. v. Maurer, Ginleitung S. 325 und Gierfe, Rechtsgeschichte der deutschen Genoffenschaft, S. 527 Anm. 56 reden!

<sup>6)</sup> f. 3. B. Sammlung der Delbriider Ratsprotofolle, Niederschrift über die Sitzung vom 25. September 1696.

<sup>9)</sup> j. U. F. P. Nr. 2473a, A. P. Kanzlei VIII, 9, Aften der Aften der Paderborner Hoffammer VI, 15. 1\*

treiben durften, während im übrigen nur Mitglieder des Kramer Amtes zum Kaufmannsgewerbe zugelassen waren. Ein Wochenmarkt im eigentlichen Sinn hat in Delbrück nie stattgefunden.<sup>1</sup>) Wenn die Brüchten des Marktgerichtes dem Lande zur Hälfte zukommen, so geschieht das nur in Analogie mit den sonstigen Strafgeldern. Von einer "Erwerbung des Marktes"<sup>2</sup>) kann man nach obigen Ausführungen nicht sprechen.

Ferner behauptet Wigand, es hätten sich in Delbrück im Laufe der Zeiten Gilden entwickelt. Nach dem Aktenmaterial hat es in Delbrück — nach dem dortigen Sprachgebrauch — nur eine Gilde gegeben, welche alle Hadmacher, welche ihr Ausnahme der Zimmerleute und Radmacher, welche ihr Gewerbe frei ausüben durften. An der Spite der Gilde stand ein "Gildemeister", der ebenso wie seine Gehülsen, die drei "Gildenknechte", von dem Drosten bestellt wurde.<sup>3</sup>) lleber den Ursprung und die Aufgaben dieser Gilde sind wir nicht näher unterrichtet, doch dürsten ihre Verhältnisse denen des Kramer Amtes entsprechen.

Dieses "Krameramt" bestand als "besonders privilegiert" neben der Gilde. Im Jahre 1614 erhielt es als besonderes Borrecht den alleinigen Verkauf von Wein und Branntwein von dem Paderborner Bischof zugewiesen. Die ersten Statuten, die uns vollständig erhalten sind, stammen aus dem Jahre 1617. Damals erließ der Bischof Bestimmungen über die Aufnahme in die Gilde (Boraussetzungen: eheliche Geburt und guter Rus) und die Lehrzeit (vier Jahre). Zu Beginn des 18. Jahrehunderts wurden die Verhältnisse des Kramer Amtes durch die Bischöfe Franz Arnold4) und Elemens August5) eingehender geregelt. Namentlich wurde den Amtsmitgliedern der ganze Handel im Lande vorbehalten. Nur an den "wöchentlichen Marktagen" dursten auswärtige Kausselleute im Lande kaufen und verkausen. An der Spize des Kramer Amtes standen mehrere, anscheinend zwei "Amtsmeister", welche dazu gewählt wurden. Ö Diese

<sup>1)</sup> Uebrigens sind auch Wochenmärkte in Oörsern nicht ganz unbekannt, siehe die württembergische Landesordnung von 1552 p. 21 (nach v. Maurer, Vorsversassung Bd. I, S. 145).

<sup>2)</sup> Gierke, Rechtsgeschichte der deutschen Genogenschaft, 527, Ann. 56.
3) f. den Bericht des Gildemeisters Stratmann in den Aften der Paderborner Hoffammer VI, 1 (1802).

<sup>4)</sup> j. A. P. Hoffammer VI, 15 (1707). 5) j. U. F. P., 2473a (1721).

<sup>6)</sup> j. A. F. H. H. H. H. 151.

hatten die zwischen den "Zunftgenossen, ihren Gesellen, Dienern und Jungen" entstehenden Streitigkeiten zu schlichten, wozu, falls eine gütliche Beilegung nicht zu erzielen sei, der Gograf zugezogen werden sollte. Falls jedoch Blutrunzen und grobe Schmähungen oder dergleichen Exzesse unterliesen, sollte dem Gografen Anzeige gemacht werden, und das Kramer Annt sich nicht einsmischen. Das Annt als solches hatte an den Bischof jährlich 20 Taler zu entrichten. Später verlangte dieser die doppelte Summe. Isedes Mitzlied des Krameramtes mußte jährlich außerdem zehn Taler zahlen, wenn es im Lande geboren war. War das Mitzglied eingewandert, so mußte es die doppelte Abgabe geben, wenn er ein Mann war, während es bei zugezogenen Frauen bei den gewöhnlichen 10 Talern blieb. Bon diesen Leistungen der einzelnen Mitzlieder befam der Bischof die eine Hälfte, die andere Hälfte siel dem Annte zu. 1)

Diese Gilde und das Krameramt sind augenscheinlich, wie das nach Keutgen und Anderen bei den Aemtern und Zünften überhaupt der Fall ist,2) bischöfliche also landesherrliche Einrich= tungen. Die Veranlaffung zu ihrer Schaffung scheint mir nach dem Inhalte ihrer Statuten nicht so sehr die lleberwachung des Handwerfs und des Handels, als vielmehr das Streben nach einer Einnahmeguelle gewesen zu sein. Das geht daraus hervor, daß auch solche zum Krameramt zugelassen wurden, die keine ordnungsmäßige Lehrzeit durchgemacht hatten. Sie mußten als Zulaffungsgebühr 40 Taler zahlen.3) Schon wegen ihres verhältnismäßig geringen Alters kann man diese Delbrücker Genoffenschaften mit den alten städtischen Zünften nicht vergleichen. Fraend welche politische Bedeutung haben sie nie gehabt. Wenn es nun richtig ist, daß die Zünfte auf obrigkeitliche Anordnungen zurückgehen, so ist nicht einzusehen, warum der Landesherr nicht auch auf dem Lande solche Genoffenschaften hätte schaffen können. Ob und inwieweit das tatfächlich geschehen ist, läßt sich an Dieser Stelle nicht untersuchen.4) Nur darauf sei noch hingewiesen,

2) f. Kentgen, Amter und Zünfte S. 133 ff.
3) f. Privileg von 1721 (U. F. P. Nr. 1478a Ziffer 5).

<sup>1)</sup> f. A. L. D. Gilbesachen Rr. 3, 4.

<sup>4)</sup> Im Mittelalter scheinen allerdings noch keine gewerblichen Gilden in den Dörsern bestanden zu haben. Siehe Duncker, Das mittelsalterliche Dorigewerbe. Sehr häufig finden sich dagegen auf dem Lande gildenartige Bildungen, welche die Geselligkeit psiegten. Siehe Sommer, Bestifilisches Gildenwesen, im Archiv für Kulturgeschichte 1909, S. 393 ff.

daß sich die Paderborner Gilden der Maurer, Sattler, Blaufärber, Tabaksspinner<sup>1</sup>) und anderer Handwerfer über das ganze Gebiet des Fürstbistums erstreckten.<sup>2</sup>) Achnliches sindet sich im Siegerlande, wo die Zunft der Waffenbläser und der Hammerschmiede alle an der Eisenproduktion Beteiligten im ganzen Lande umfaßte.<sup>3</sup>)

Aus all dem erhellt zur Genüge, das die Gilben in Delsbrück keine städtischen Sinrichtungen waren, und man deswegen nicht behaupten darf, das Delbrücker Recht habe zwischen Stadtund Hofrecht geschwankt.

Ferner soll Delbrück den Zoll erworben haben.4) Die urtundlichen Nachrichten ergeben, daß die Delbrücker innerhalb des Fürstbistums Baderborn Zollfreiheit genoffen, wenn fie ihre Landesprodutte, als welche Hanf, Wolle, Butter und Telle genannt werden, ausführten und Sachen für ihren Haushalt, wie Korn, Brot und Malz einführten. Diese Ginschränkungen werden in den urkundlichen Nachrichten immer wieder hervorgehoben5), und es fehlt darin auch nicht an Hinweisen darauf, daß die Delbrücker wegen des ärmlichen Bodens im Lande zur Einfuhr mancher Lebeusmittel gezwungen feien, der Boll fie aber über ihre Rräfte belaften mürde. Den Rietbergischen Eigenbehörigen auf dem Rordhagen wurde außerdem noch Zollfreiheit im Berfehr mit Rietberg zugestanden. Diese Bollfreiheit ift aber mit dem Wesen einer landesherrlichen Landgemeinde sehr wohl vereinbart und keinerlei Anzeichen für ein Aufsteigen der Gemeinde zur Freiheit.

Böllig in das Gebiet der Sage ift endlich die Ansicht zu verweisen, welche annimmt, daß Delbrück ehemals Münzgerechstigkeit besessen habe<sup>6</sup>). Bon delbrücksichen Münzen ist nirgends etwas bekannt<sup>7</sup>). Daß der Verkasser des Landrechtes diese ans

<sup>1)</sup> Herfteller von Kautabaf.

<sup>2)</sup> f. A. P. Hoffammer VI, 1, 14.

<sup>3)</sup> Phisippi Stein, die Zunft der Waffenblafer und der Hammerzu Siegen von 1516—1830, Diff. Leipzig 1896 S. 18, 30, 33.

<sup>4)</sup> Gierfe, Rechtsgeschichte der dentsch. Gen. S. 527, Ann. 56.
5) s. Archiv des Landes Delbrück, Zollsachen, Kr. 2, 16, 20, 22 u. a. Landrecht, Kap. 1 § 19.

<sup>9)</sup> f. Landrecht, Kapitel 1 § 21, Wigand, Provinzialrechte von Pad. n. Corv. Bd. II, S. 403, Maurer, Einl. S. 325, Gierke, Rechtsgeschichte S. 527 Ann. 56.

<sup>7)</sup> f. Leitzmann, Wegweiser auf dem Gebiete Münzfund des Königreichs Preußen und Weingärtner, Beschreibung der Aupsermünzen Westsalens.

gebliche Münzgerechtigkeit erwähnt, wobei er sich nur auf unstontrollierte Berichte stützt, ist bei seiner Vorliebe für das Eigenartige im Delbrückschen Rechte nicht zu verwundern.

Demnach ergibt sich fein Anhaltspunkt dafür, daß das Land Delbrück zu irgend einer Zeit auf dem Wege war, sich zu einer freien Landgemeinde nach Art der schweizerischen zu entwickeln. Nirgends finden wir in seinem Rechte einen Bunkt, der mit dem einer gewöhnlichen Landgemeinde unverträglich wäre. Die Zepter der Landfnechte und die Spiese der Ratsmänner find Neußerlichkeiten, die wohl alten Urivrunges, aber ohne sonderliche Bedeutung sind. Gewisse Anklänge an städtische Verfassungszustände, wie das Vorkommen eines Rates und eines Rathauses, finden wir in Delbrück ja. Doch ist bereits früher dargetan, daß diese sich nicht deswegen ausgebildent haben, weil das Recht Delbrücks die Tendenz hatte, sich zum Stadtrecht zu entwickeln. Das war nicht möglich, weil die ganze Landesverfassung völlig auf bäuerlichen Verhältsnissen beruhte. Lediglich das Dorf Delbrück, welches in der ehemaligen Verfassung eine gang untergeordnete Rolle spielte, fonnte Stadtrechte erhalten, wie das im 19. Jahrhundert auch geschehen ist. Boraussetzung dafür war jedoch, daß die althergebrachte Verfassung des Landes vorher in Trümmer ging.

#### 6. Auflöfung der Berfaffung des Landes Delbrüd.

Die im Vorstehenden geschilderte Verfassung des Landes Delbrück hat ihr Ende gefunden in den Umwälzungen, welche die französische Nevolution im Gefolge hatte.

Nach den Bestimmungen des Friedens von Lunneville (1801) sollte, wie die anderen geistlichen Territorien, auch das Fürstbistum Paderborn säfularisiert werden. Demzusolge nahm Preußen in dem solgenden Jahre das Fürstbistum in Besitz). Zwar brachte die preußische Herrschaft, die zunächst nur dis 1806 währte, noch keine grundlegenden Neuerungen. Doch ging sie auch nicht ganz ohne Folgen an der Verfassung des Landes Delsbrück vorbei. Sie vereinigte nämlich die Richterei Stuckenbrock

<sup>1)</sup> siehe dazu W. Richter, Der Übergang des Hochstifts Paderborn an Preußen in der Zeitschrift Bd. 62, II, S. 163 ff, 63 II S. 1 ff, 64 II S. 1 ff, 65 II S. 1 ff, 65 II S. 1 ff, 65 II S. 1 ff. sowie Kraanvanger, Die Organisation der preußischen Jußiz und Berwaltung im Fürstentum Paderborn (1802−1806).

mit dem Lande Delbrück zu dem Tuftizamt Delbrück, 1) ohne daß bezüglich des Rates und der Vorsteher Aenderungen getroffen wurden. Umso gründlicher räumte dann aber das Königreich Westfalen in der kurzen Zeit seines Bestehens mit der alten Versassung und dem alten Rechte auf, die auch nach dem Versfall des Königreichs im Jahre 1813 nicht wieder hergestellt wurden.

# 7. Ergebnis.

Die Verfassungsgeschichte des Landes Delbrück ist nach den vorstehenden Untersuchungen in kurzen Zügen folgende:

Das Land Delbriick ist keine ursprünglich freie "alte germanische Gemeinde". Die Ansiedlung im Lande ist vielmehr erst im 11. oder 12. Jahrhundert entstanden, und zwar in dem alten Forste der Baderborner Kirche. Benachbarte Grundherren. vor allem aber der Bischof von Paderborn, setzten hier Grundhörige, also Laten an. Die natürliche Geschlossenheit des Rolonisationsbezirtes bewirfte, daß die Unsiedler in firchlicher und weltlicher Beziehung eine Sinheit bildeten, deren Berwaltungsangelegenheiten zunächst der Borsteher der bischöflichen Villitation, der einzigen, welche im Lande vorfam, besorgte. Nach der schon frühzeitig erfolgten Auflösung dieser Villitation organisierten die Landesbewohner sich notgedrungen zu einem Selbstverwaltungstörver, dessen beratendes Organ ein nach städtischem Vorbild geschaffener Rat war, während zur Ausführung der Ratsbeschlüffe Beamte, so anfänglich der Gograf und Förster, später insbesondere Richter und Fron des bischöflichen Hof= (Hausgenoffen=) gerichts und die Fronen des Go= gerichts herangezogen wurden. Letztere waren später (fozusagen) ausschließlich Beamte des Landes, mährend ihre frühere Tätigfeit auf andere Beamte überging. Der größte Teil der Bewohner des Landes stand zu allen Zeiten in grundherrlicher Abhängigkeit. Doch ist der Bischof nie Grundherr des ganzen Landes gewesen, wenn ihm auch der weitans größte Teil des Delbrückschen Grund und Bodens zu allen Zeiten gehörte. Schon

<sup>1)</sup> f. A. der N. Z. Regierung Minden (Fürstbistum Paderborn, Acc. 5/94 Nr. 56) passim und Kraahvanger a. a. D. S. 35. Die Behauptung von Kraahvanger a. a. D. bei der Neneinteilung der Gerichtsbezirke sei der Umsang des Anntes Delbrück unwerändert geblieben, ist unrichtig. Ihm scheint nicht flar geworden zu sein, daß Stuckenbrock vorher nicht zu Delbrück gehörte. Siehe seine Bemerkung über Stuckenbrock S. 23.

frühzeitig gelang es dem Bischof maßgebenden Einfluß auf die Besetzung des Gogerichtes zu erlangen, Gerichtsherr im ganzen Lande zu werden. Diese seine Stellung wuchs sich im Laufe der Zeit zur Landeshoheit aus. Die genossenschaftliche Organissation des Landes blied immer seiner landesherrlichen Gewalt untertan. Sie betätigte sich nur auf dem Gebiete der Selhstwerwaltung und hat nie Hoheitsrechte erworden. Diese alte Berfassung des Landes blied auch dann noch bestehen, als das Land bereits mehrere Gemeinden bildete. Das Besitzecht des Teiles der Delbrücker, der eigenbehörig war, unterschied sich nicht wesentlich von dem im Fürstentum sonst üblichen, abgesehen davon, daß sich in der Praxis einige uebensächliche Erleichterungen zusfolge des Fehlens besonderer grundherrlicher Beamter im Lande herausgebildet hatten. Freie bäuerliche Grundbesitzer gab es im Lande nur in geringer Zahl, die erst in jüngster Zeit zunahm.

Hieraus ergibt sich, daß die bisherigen Ansichten von der Bersassung Delbrücks durchweg unhaltbar sind. Insbesondere ist es unrichtig, das Land Delbrück mit den schweizerischen Freistaaten und dem Lande Diethmarschen in Parallele zu stellen, da letztere autonome, sich selbst regierende Republiken waren, Delbrück hingegen nur eine Selbstverwaltung hatte. Die herrschende Meinung hat sich allzu sehr durch die äußerliche Achnlichkeit der Bersassung dieser Länder beeinslussen lassen mit übersehen, daß der Kern der Bersassung Delbrücks von der der genannten Freit staaten grundverschieden war. Die Ansicht von Lostes kommder Bahrheit noch am nächsten. Freilich hat auch er in mancher Beziehung Unrecht, namentlich wenn er behauptet, Delbrück seinichts weiter wie ein "freier Hagen" gewesen.

Ift somit dem Delbrücker Rechte der bisherige Nimbus des Ungewöhnlichen, Sigenartigen genommen, so verdient es doch in mancher Beziehung weitere Beachtung.

So ist vor allen bemerkenswert, daß die alten Formen, unter denen sich ehemals die Rechtspflege in ganz Deutschland vollzog, sich im Lande Delbrück beinahe unwerändert dis in die neueste Zeit erhalten haben. Hieraus erkennt man, daß die Delbrücker überaus zähe am Althergebrachten, an den Sitten und Gewohnheiten ihrer Bäter festhielten. Diese Tatsachen tritt noch heute in der Kleidung der Landesbewohner deutlich zutage. Auf diesen Charakterzug der Delbrücker ist auch das Forstbestehen der alten Landesverfassung zurückzuführen.

Sodann zeigt die Verfassung des Delbrücker Landes aber auch, daß die Grundhörigen nicht nur weitgehende wirtschaftliche Freiheit besaßen, sondern auch in politischer Beziehung keineswegs rechtlos waren. Wenn sie auch auf den ständischen Staat als solchen keinen Einfluß hatten, so betätigten sie sich doch in der Selbstverwaltung des Landes, die ganz wie eine moderne anmutet, in weitgehendstem Maße. Die Selbständigkeit dieses Selbstverwaltungskörpers war größer, als die der heutigen Landgemeinden.

Diese politische Betätigung haben die bisherigen Forscher offenbar für unwereinbar mit grundherrlicher Abhängigkeit gehalsten und deshalb die Delbrücker als ehemalige Freie angesprochen. Letzten Endes liegt also der Grund für die bisherige falsche Aufsfassung der Berkassung des Landes Delbrück darin, daß man die Bindung der Grundhörigen durch die Grundherrschaft überschätzte, ein Irrtum, der früher weit verbreitet war.

# Anlage I.

#### Reversal der Urfunde von 1415. 1)

Datum per copiam. Wy Diederik van godes gnaden unde des heiligen stoils to Rome ertzbisscop to Colne, des heiligen Romsschen rikes in Italien ertzcanceler, hertoge in Westfalen unde vorwesere unde her des stichtes to Paderborn bekennen opinbare in dessem breve, vor uns unde alle unse nakommen bisscope to Paderborn, dat wy na rade, witscap unde vulbord der eirsamen heren domproestes, domdekens unde capittels unsir kerken to Paderborn egenant sallet unde willet unse lieven undirsaten unde lantlude wonachtich in dem lande to der Delbruge latin unde beholdin bi all ern alden rechtin, frigheiden unde loveliken wonheiden unde bi den guldin, rechtin unde upkommen, de se plichtich sint eynem bisscope to Paderborne, sinen amptluden unde dem lande dair sulves to gewende unde to betalende in allir wise, alse hyr na gescreven steit.

1. To dem ersten sint se schuldich, eynem bisscope to Paderborn edir sinen amptludento gewende meigbede unde hervestbede alle iair an paderbornschem gelde.

<sup>1)</sup> Urkunden des Fürstentums Paderborn Nr. 1519. Ich beziffere die einzelnen Abschnitte der Uebersichtlichkeit halber wie Kindlinger. In der Urkunde selbst stehen die Ziffern nicht.

- 2. Item is eyn iuwelik husgenote in der Delbruge eynem bisscope to Paderborn schuldich unde pflichtich to gewende dat hanich na alder wontheit to betalende, wan dat Seendampd hanich hefft, wanner dat selve Seendampd nein hanich enhefft, so sal eyn iuwelik hussgenote geven dat geld dair voer na geboire, alse dat van alders gewest is bitte herto.
- 3. Item wan eyn swinemast kompt, so sal eyn vulschuldick husgenote geven unde betalen eyn swin van dren schillingen paderbornsches geldes. Dat swin sal dan de amptman driven eder driven laten in des heren mast to sinen swinen. En worde aver nein mast, so sal eyn iuwelik husgenote dat swyn mesten na redelicheit. Sonder eyn half husgenote, de is schuldich de helfte eyns swins to gevende unde to mestende alse vorgescreven is.
- 4. Item eyn iuwelik hushere, de woend in eynem hofe, de holtes plichtich sint to gevende, de sint twe foder schuldich; dat eyne sal he betalen unde foren to middewintere up dat Nigehuss, dat andere ton Solkoten to solte to sedende.
- 5. Item so ist eyn itlik hushere schuldich alle iair dre hoenre, unde de to Westenholte woend, unde anderer heren lude, de sint twe hoenre plichtich to gewende; dan de jene, de up er lifftucht woend eder lifftuchtere sint, unde de jene, de wonachtich sint in dem dorpe, de en sint nener hoenre plichtich to gevende.
- 6. Item so is eyn iuvelik hushere plichtich eynen dach to meigende utgesproken de Frigenhegere, de en sint des nicht plichtich.
- 7. Item wan men eyne echtescap maket, de sollen dan na wonheit des landes tor Delbruge eynem bisscope eder sinen amptluden geven vif schillinge vor eynen beddemund unde sees verlinge vor eynen buedel, dair men dat geld insteke. Dair mede sal men der heren vulbord heben. Entwedemede eder berofede iemant eyne joncfrouwen unde beneme der er joncfrouweliken ere, de sal dat betteren na alder wonheit.
- 8. Item woer eyn hushere eder eyn husfrouwe vorstervet, dair sollen de heren eder er amptlude nemen to erve dat neeste hovet dem allirbestin an perden eder koigen. En is dair nen levendich deer der vorgescreven, so sal men vor dat erve nemen dat beste cleid.
- 9. Item woer eyn erffafftich gued vorlediget, dat eynem bisscope to hoert, we dann dat erve vor eynen rechtin erven entfaen eder besitten wil, de is schuldich eyem bisscope eyne mark pa-

derbornssches geldes unde eynem fogede eynen meigerschillink unde eynem vorstere eynen vorstpenink.

- 10. Item woer eyn hushere eder sin husfrouwe, de up erffafftigem gude sittet eder woend, unde eyn kind beradet up dat erve, dat is schuldich dem heren de rechten pacht to gevende van dem erffafftigen gude; so mogen dan de anderen kindere der sulwen husheren unde husfrouven vorgescreven mit witscap eyns bisscops to Paderborne edir siner amptlude unde na rade erer vormonden gaen, woer en dat like liget, wo si geven alle jair up sente Liborius altare sees peninge unde eyn hoen eynem domkostere van der (tyt) to Paderborne to vulleste dem geluchte, eder eynen penink, ist dat de van armoede neyn hoen en hefft. Ensche aver dat nicht alle jerlikes, de jene, de dat vorsumede, de solde dair mede sins rechtin vorvallen sind.
- 11. Item de sonderschuld unde pacht, de van der sondere vellet, is alle des bisscopes to Paderborn.
- 12. Item alle schuld unde pacht, de kompt van dem Suthagen de is eyns bisscopes to Paderborn half, de sal men betalen up sente Dionisius dach.
- 13. Item wan eyn clockenslakch wert unde wan eyn bisscop to Paderborn wil ligen to velde, so sal eyn iuwelik hushere, dem dat gekondiget wert, volgen na siner macht. Welker des nicht en dede unde mit vorsate nicht enlete, de sal gebroken hebben vif schillinge. Lete de aver dat mit vorsate, so solde de gebroken hebben na gnaden der heren unde des landes.
- 14. Item alle broke, de vallet in dem lande, de sint to born half des heren, de andere helfte sal sin des landes vorgescreven. De helfte, de dem lande vellet, sal men kontliken in des gemenen landes nut keren; dair sal men ok des heren amptluden van dem lande gude rekenscap van doin.
- 15. Item de overste broke in dem lande is dertich schillinge eder eyn lif.
- 16. Item en sal nemand den andern laden ut dem lande mit burgerichte eder gogerichte vorder dan vor den Hagedorn. Dair sal eyn iuwelik recht nemen unde geven, geven unde nemen als sek dat geboret.
- 17. Item wan eyn bisscop to Paderborn um noet willen des stichtes na rade, witscap unde vulbord des capittels to Paderborn eyn gemene schattinge doen moste over dat stichte, dair solden de van der Delbruge nicht vorder to doen eder geven dan andere lude in dem stichte besetten.

18. Item de jene de eyns hern honde plichtich sint to holdende in der Delbruge, twige in dem jare, der juwelik mach io to der tyd dair vor geven unde betalen twe schillinge, unde dair mede mach he der honde vordregen sin.

19. Mit allen vorgescreven articlen semptliken unde bisonderen endenke wy Diderik ertzbisscop, vorwesere unde here des stichtes to Paderborn andere heren unde er lude in dem lande tor Delbruge vorscrefin an ern rechtin unde wonheiten nicht to virkortende neinerley wys.

Desses to tuge unde merer sekerheit hebbe wy Diderik vorgescrefin vor uns unde unse nakommen bisscope to Paderborn unse ingesegel to vorn mit uns capittels to Paderborn grotin ingesegel an dessen breff doen hangen. Unde wy domproest, domdeken unde capittel egenant bekennet, dat wy in teken unsir witscap unde vulbord gegeven to dessen dingen hebt unses capittels grote ingesegel nest uns heren van Colne unde Paderborn ingesegele an dessen breff latin gehangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo quinto decimo ipso die Elisabeth. vidue.

Unde wy gogreve, raid unde gemeinheit des landes tor Delbruge vorgescreven bekennet opinbare in dessem breve, dat desse iegenwordige breff inholdet unde ludet van woirden to woirden alse de hovetbreff, unde des to tuge, so hebbe wy gebeden den beschedenen Corede, vorstere, uuses landes man, sin ingesegel vor uns an dessen breff to hangende. Unde ek Cored, vorstere vorgescreven, bekenne, dat ek umme bede willen gogreven, rades unde gemeinheit vorgescreven hebbe min ingesegel an dessen breff gehangen. Datum anno et die quibus supra.

# Unlage II.

Reversal der Urfunde von 15241).

Wy Dyderich von godis gnaden ertzebisschop to Coln, dez heligen romsschen rikes in Ytalyen ertzecantzeler, hertoge to Westphaln unde to Engern, here unde vurstender dez stichtes to Paderborn doin kund unde erkenen offentlich myt dussen breve vur uns, unse nakommen unde gestichte van Paderborn, dat wy van ganssem gunstigen herte unde guden willen myt raide, witschopp unde vulbord unsir leven andechtigen domprovest, deken

<sup>1)</sup> fiehe Urfunde des Fürstentums Baderborn Nr. 1591.

unde capitull to Paderborn unse gemeyne lantluyde to der Delebrugge begnadet unde gefrygget hain, fryggen unde begnadigen in krafft dussis breves mit sulven puncten unde in der mate, als hie na bescreven volget.

- 1. To dem ersten dat he de meigbede unde hervestbede mogen betalen unde geven an paderbornsschen paymente.
- 2. Item van eyn huysher edir eyn huysfrowe vursterve, dair soln de heren eder ere amptluyde nemen to erve dat neiste hovet dem allir besten an perden edir koyen. En yss dair neyn levendich deer de vurgescreven, so sall man vur dat erven nemen dat beste cleyt:
- 3. Item so en sall nemant den anderen laden myt umgerichte (vrygerichte) edir gogerichte vorder dan vur den Hagedorn. Dair zaill eyn juwelik recht nemen unde geven ume alle sake, de sich dair gebort.
- 4. Item de jenne, de eynes heren hunde plichtich sint to holdene in der Delebrugge, twigge in dem jare, dair saill iuwelik to der tyt vur geven unde betalen twe schillinge paderbornssches geldes unde dair mede sail he der hunde vurdregen syn.
- 5. Item so solle wy noch neyn bisschopp to Paderbon edir unse amptluyde de van der Delebrugge dair to eysschen eder dringen, dat se dez stichtis undirsaten ere have nemen edir beschedigen, et en queme dair van sulken notligen saken, dat unse capitull to Paderborn dez noit duchte to behoff unsis gestichtes unde dair vor on so woirde ut gedregen. - Unde wandt wy dusse genade unde frygheit den vurgenanten unsen lantluyden to der Delebrugge to ewigen dage willen stede, vast unde unvorbroken geholden hain, so hain wy in dussen pryvylegium to ewiger unde vaster stedicheit myt unsem hangenden ingesegel uff dusse vurgenanten gnade unde frygheit vur uns unde all unse nakomen gegeven unde gelovet unde hain ok gebeden de vurgenanten unse leven andechtigen domprovest, deken unde capitulI. dat se dussen breiff unde pryvylegium eres rades willen unde vulbord myt uns myt eren groten ingesegell besegelt hain, dez wy domprovest, deken unde capitull bekennen unde hebet dez to tuge unde bekenntnusse unsis willen unde vulbord unse grote ingesegell na ingesegell unsis leven gnedigen heren an dussen breiff gehangen. Datum anno domini millesimo quadringentesimo vicesimo quarto ipso die dominica Cantate.

Unde wy de gemeynen landluyde to der Delebruge doin kund unde bekennen in dussen reversaill breve, dat unse genedige leve here van Coln vurbenompt uns sulche gnade unde vryheyt gegeven hevet, als dusse breiff hir vurgescreven uitwyset unde sollet unde willet der also unde nicht vurder gebruken unde met anderen densten, rechten unde plichten unsem genedigen heren, synen nacomen unde gestichte van Paderborn vurbuntlich unde gehorsam blyven unde syn in allir mate, als synen vurfaren unde wy van oyldinges gewest synt, beheltnisse uns dussir vurgeworden gnade unde frygheit na inholt des breves vurgescreven unde hebbet gebeden Henrike Kroninge unsis genedigen heren gogreven unde Coirde vorster, dat se dussen reversall breiff vur uns unde de gemeyne lantluyde tor Delebrugge myt ere ingesegelle besegelt hebben, dez wy Henrick Groningk gogreve unde Coirt vorster bekennen unde hebben des to bekantnysse unse ingesegele ume bede willen der lantluyde tor Delebrugge an dussen reversaill breiff gehangen. Datum ut supra.